

Gegen Empfangsbekanntnis
Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
GB Umwelt, Bauen, Genehmigungen
Genehmigungsmanagement
Chemiepark Gendorf
84508 Burgkirchen a. d. Alz

Ihr Schreiben vom 28.05.2019
Ihr Zeichen K 154/19
Unser Zeichen Sg. 21 Az.: 641.1/10
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Dr. Robert Müller
Telefon 08671/502 - 101
Fax 08671/502 71101
E-Mail robert.dr.mueller@lra-aoe.de
Zimmer SE03

Altötting, 25.06.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von gereinigtem Abwasser und nicht behandlungsbedürftigem Abwasser durch die
Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG in die Alz; Landkreis Altötting; Regierungsbezirk
Oberbayern**

Anlagen

- Anlage 1: Eigenüberwachungstabellen
- Anlage 2: Übersichtskarte Eigenüberwachung (s. hierzu Teil A, II, Ziff. 4.11)
- Anlage 3: Dichtheitsüberwachung
- Anlage 4: PFAS-Screening
- Anlage 5: Analyseverfahren Emulgator Fa. Gore
- Anlage 6: FFH-Verträglichkeitsabschätzung
- Anlage 7: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 2 Ordner Antragsunterlagen (werden mit separater Post verschickt)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A. Gehobene Erlaubnis

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG – Unternehmerin – wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Alz (staatseigenes Gewässer erster Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden Abwassers:

Einleitungsstelle	E1 (Ablauf ZARA und Kühlwasserkanal Ost)
Fluss-km	14,335 (links)
Gewässer	Alz
Abwasser	<ul style="list-style-type: none">• An der Überwachungsstelle ANK: Betriebsabwasser (Fabrikations-, Sanitärabwasser) und Deponiesickerwasser, zusammen mit verschmutzten Niederschlagswasser, Abwasser aus der Abfallverbrennungsanlage, Solepurgestrom der Fa. Westlake Vinnolit, Produktionsabwasser nach Druckfiltration der Anlage H02, Abwasser aus der Kesselwagen- und Tankzugreinigung, Hg/OVZ-gereinigtem Kanalreinigungsabwasser und gelegentlich externen Abwässern von Feuerwehreinsätzen, jeweils nach Behandlung in einer mechanisch chemisch/physikalisch, biologischen Abwasserreinigungsanlage der Unternehmerin;• An der Überwachungsstelle KOB: Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation mit einem Einzugsgebiet von $A_{E,G}=65$ ha inkl. Einleitung über KSA, zusammen mit unverschmutztem, lediglich in der Temperatur verändertem Kühlwasser (Durchlaufkühlung) und Abschlämmwasser aus den Rückkühlwerken der Fa. Linde und der Unternehmerin, Abwasser aus der FKW-Verbrennungsanlage der Fa. Dyneon (Anlage H01)

Einleitungsstelle	E2 (Kühlwasserkanal Süd)
Fluss-km	14,987 (links)
Gewässer	Alz
Abwasser	An der Überwachungsstelle KSA: Kühlwasser (Durchlaufkühlung) und Niederschlagswasser zusammen mit HCH-gereinigtem Grundwasser und Abwasser aus der Dampferzeugung.

Die Abwassereinleitungen an den Einleitungsstellen E1 und E2 sind Gewässerbenutzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.

3. Planunterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Antragsunterlagen und Pläne zugrunde:

Plan/Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Anlage Q07 – Abwasserreinigung	Antrag und Anlage 1-19	28.05.2019	Unternehmerin
Anlage Q07 – Abwasserreinigung	Anlage 20-29	28.05.2019	
Abwasserkataster Archroma, Gore, InfraServ, Klöckner Pentaplast, Linde, Westlake Vinnolit	Anlage 30	28.05.2019 und 20.10.2021	Unternehmerin
Abwasserkataster Dyneon	Anlage 30	22.10.2021	
Abwasserkataster Clariant	Anlage 30	13.10.2021	
Abwasserkataster Gobal Amines	Anlage 30	28.05.2019	
Abwasserkataster Gore – Rev. 2	Anlage 30	01.10.2020	
Abwasserkataster Klöckner Pentaplast – Rev. 2	Anlage 30	27.10.2020	
Abwasserkataster InfraServ – Rev. 2	Anlage 30	22.12.2020	
Abwasserkataster Gore – Rev. 3	Anlage 30	28.01.2021	
Anlage Q07 – Abwasserreinigung	Ergänzende Unterlage zu K154/19	05.03.2021	
Abwasserkataster Klöckner-Pentaplast – Rev. 3 Abwasservertrag (Anlage 2 und 5 mit Stand 29.10.2020)	Anlage 30	19.03.2021	
Infiltration von Stoffen aus der Alz in das Grundwasser	E-Mail	26.03.2021	
Abwasservertrag und Nachforderungen der Fa. Gobal Amines Germany GmbH (GAGG)	E-Mail	17.05.2021	
Abwasservertrag und Nachforderungen der Fa. Archroma Germany GmbH (ARC)	E-Mail	31.05.2021	
Abwasservertrag und Nachforderungen Linde	E-Mail	28.07.2021	
Ergänzung Hg-belastetes Grundwasser Kapitel 6.3.6 des Antrags (K154/19)	E-Mail	28.07.2021	
Nachforderungen Dyneon	E-Mail	02.08.2021	
Abwasservertrag und Nachforderungen der Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH	E-Mail	13.10.2021	
Abwasservertrag und Nachforderungen der Fa. Vinnolit GmbH & Co.KG	E-Mail	20.10.2021	
Abwasservertrag und Nachforderungen der Fa. Dyneon GmbH	E-Mail	22.10.2021	
Sammlung nachgereichte Unterlagen im Nachgang zum Gutachtenentwurf	Nachgereichte Unterlagen	19.12.2022	
Rückmeldungen zum Gutachten	E-Mails	04.04.2023 05.05.2023 11.05.2023 12.05.2023 19.05.2023 30.05.2023 08.09.2023 23.11.2023 22.02.2024 22.04.2024	

4. Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Unternehmerin betreibt die Zentrale Abwasserreinigungsanlage (ZARA) mit einer einstufigen Belebungsanlage. Das Abwasser wird mechanisch sowie chemisch-physikalisch vorbehandelt und anschließend der biologischen Stufe zugeleitet. Die ZARA besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

- Rechen;
- Sand- und Fettfang;
- Vorklärung, bestehend aus 1 Mischbecken und 4 (jeweils 2 in Reihe) Absetzbecken;
- Ausleit- und Pufferbecken;
- Misch- und Ausgleichsbecken;
- Belebung, bestehend aus 2 Rechteckbecken, insgesamt 4.360 m³ Nutzvolumen;
- Nachklärung; bestehend aus 4 (jeweils 2 parallelgeschaltet) Rechteckbecken, insgesamt 1.840 m³ Nutzvolumen;
- Primär- und Überschussschlammabzug, Eindickung mit Schlammbehandlung (Entwässerung, Trocknung und Verbrennung).

5. Entwässerungsanlagen

- Kanalisation für Betriebsabwasser: Anlage Q34 – Fabrikationsabwasserkanal und KSo-Kanal, Geb. 024.
- Kanalisation für häusliches Abwasser: Anlage Q56 – Sanitärabwasserkanal und KS-Kanal, Geb. 048.
- Kanalisation für Kühlwasser und Niederschlagswasser: Anlage Q40 – Kühl- und Regenwasserkanal und KR-Kanal, Geb. 023, mit zwei Auslaufbauwerken in die Alz bei Einleitstelle E1 und E2.

6. Abwasserbehandlungsanlagen

Anlagenbezeichnung	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Q07	Zentrale Abwasserreinigung (ZARA)	Ausbaugröße 120.000 EW bezogen auf BSB ₅ (7.200 kg/d) CSB-Fracht von 14.400 kg/d Ablauf von 8.500 m ³ /d im Monatsmittel
Geb. 654	Sickerwasser-Reinigungsanlage (SIRAN)	Durchsatz auf 20 m ³ /h begrenzt
	Mobile Aktivkohle-Reinigungsanlage	Ein Sandfilter und ein A-Kohlefilter für Abwasser aus der Kanalreinigung und 2 A-Kohlefilter für HCH-belastetes Grundwasser

7. Rückhaltekapazitäten

Zur Rückhaltung von kontaminiertem Kühl- bzw. Regenwasser dient die Zentrale Wasserrückhaltung (ZWR) der ZARA. Die ZWR verfügt mit den beiden gleichgroßen Behältern V-601 und V-602 über eine Rückhaltekapazität von insgesamt ca. 21.000 m³. Zusätzlich steht das Becken V-603 der ZWR für weitere 3.700 m³ Abwasser zur Verfügung.

Zur Rückhaltung von Fabrikationsabwasser in der ZARA dienen das Pufferbecken (V-980) mit 2.000 m³ Fassungsvermögen und das Ausgleichsbecken (AGB) mit einem Gesamtnutzvolumen von 4.500 m³. In das Pufferbecken kann eine Teilmenge oder auch der gesamte Abfluss aus der Vorklärung eingeleitet werden. Der Zufluss des Abwassers zu den Belebungsbecken kann dadurch teilweise oder ganz gestoppt werden. Das Becken dient der Pufferung von Belastungsspitzen bei Schmutzfracht und Hydraulik. Im Normalbetrieb ist das AGB leer. Dadurch steht bei Bedarf das gesamte Beckenvolumen zum Puffern/Auffangen von Abwasser zur Verfügung. Belastungsspitzen, z. B. durch hohe Schmutzfrachten und/oder hydraulische Lasten (z. B. nach Starkregen), können dadurch sehr effektiv ausgeglichen werden.

Die Einschaltung der Rückhaltemöglichkeiten vor der ZARA (bei den Indirekteinleitern) und Sicherung des Betriebsabwassersystems ist mit einem Abfahrplan (als Anlage 6 jedes Abwasservertrages zwischen der Unternehmerin und dem Abwassererzeuger) geregelt.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

Für die gehobene Erlaubnis sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgeblich. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.06.2044.

2. Anforderungen an die Einleitung

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Die Schädlichkeit des Abwassers ist stets so gering wie möglich zu halten.

2.1.2 Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Minimierung der PFAS-Konzentrationen und -Frachten der Deponiesickerwässer und Konsolidationswasser hat die Unternehmerin

- bis 30.09.2024 mit der Sanierung der Wassersenken (Unterbögen) in der Konsolidationswasserdrainage der Deponie A zu beginnen,
- nach Schließung der Oberflächenabdichtung der Deponie B dem Landratsamt Altötting und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vierteljährlich über die Entwicklung der PFAS-Konzentrationen und -Frachten zu berichten, sowie
- bis 30.06.2026 eine Konzeption der zusätzlich geplanten Maßnahmen zur Vorbehandlung der Deponiesickerwässer mit dem Ziel einer weiteren Minimierung der PFAS-Konzentrationen und -Frachten vorzulegen.
- Die - auch zwischenzeitliche - Festlegung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich für die Minimierung der PFAS-Konzentrationen und -Frachten aus den Deponiesickerwässern erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

2.1.3 Zur Gewährleistung der kontinuierlich weiteren Umsetzung von Vorbehandlungs- und sonstigen Frachtminimierungsmaßnahmen in den PFAS, OZV und 1,4-Dioxan, belasteten Abwasserteilströmen im Zulauf der ZARA hat die Unternehmerin in Abstimmung mit den abwassererzeugenden Betrieben

- für alle betroffenen Betriebsbereiche im CPG bis 31.12.2024 die maßgeblichen Relevanzkriterien (z. B. Stoffkonzentrationen und -frachten) in den belasteten Abwasserteilströmen sowie den jeweiligen Verfahrens- bzw. Umsetzungsstand der betrieblichen Vorbehandlungs- und sonstigen Frachtminimierungsmaßnahmen zu erheben,
- dem Landratsamt Altötting und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bis 30.06.2025 auf Grundlage der vorgenannten Erhebung ein Konzept zur Inbetriebnahme weiterer Vorbehandlungs- und sonstiger Frachtminimierungsmaßnahmen, einschließlich eines zeitlichen Umsetzungsplanes, vorzulegen.
- Die - auch zwischenzeitliche - Festlegung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich hinsichtlich der Umsetzung von Vorbehandlungs- und sonstiger Frachtminimierungsmaßnahmen in den mit persistenten Stoffen belasteten Abwasserteilströmen erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

2.1.4 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen sowie

keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren und keine gegenüber dem entnommenen Betriebswasser erhöhten Konzentrationen an Lösemittel aufweisen.

2.1.5 Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.2 Anforderungen an die Direkteinleitung am Ablauf der ZARA

2.2.1 Die in den Tabellen unter Ziff. 2.2.2 aufgelisteten Überwachungswerte für PFAS unterliegen einer ständigen Überprüfung. Mindestens alle 5 Jahre, erstmals spätestens bis zum 30.06.2029, ist eine grundlegende Überprüfung aller Vorbehandlungsmöglichkeiten durchzuführen. Bei der Überprüfung sind von der Unternehmerin alle PFAS einleitenden Standortgesellschaften zu beteiligen.

2.2.2 Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen aufweisen. Folgenden Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert am ANK
Probenahmeart 2h-Mischprobe	
Abwasservolumenstrom	8.500 m ³ /d im Monatsmittel
pH	6,5 – 9
TOC	85 mg/l und 38 kg/2h
CSB	255 mg/l
BSB ₅	35 mg/l
AOX	1,15 mg/l und 547 g/2h
Stickstoff gesamt (N _{gesamt})	30 mg/l
Phosphor gesamt (P _{gesamt})	1,5 mg/l
DONA	Frachtminimierung ¹
PFMOPrA	0,1 mg/l; 77kg/a Frachtminimierung ¹
TFA	1 t/a ab 01.07.2025: 0,6 mg/l Frachtminimierung ¹
HFPO-DA ²	Frachtminimierung ¹
PFPrA	ab 01.07.2025: 60 µg/l
Emulgator Fa. Gore ³	66 µg/l mit BG ≤ 0,8 µg/l Frachtminimierung ¹
MV4S	0,26 mg/l Frachtminimierung ¹
Fluor organisch gesamt (F _{org_geb_ges}) ⁴	ab 01.01.2026: 1,0 mg/l Frachtminimierung ¹
adsorbierbare organisch gebundene Fluor (AOF) ⁴	ab 01.01.2026: 0,4 mg/l Frachtminimierung ¹
Organozinverbindungen (OZV) ⁵	Frachtminimierung ¹
Quecksilber	0,1 µg/l mit BG ≤ 10 ng/l
Blei	50 µg/l mit BG ≤ 10 µg/l
Cadmium	5 µg/l mit BG ≤ 0,1 µg/l
Chrom gesamt	50 µg/l mit BG 10 µg/l
Kupfer	100 µg/l mit BG 10 µg/l
Nickel	50 µg/l mit BG 10 µg/l
Zink	200 µg/l mit BG 10 µg/l
Zinn	200 µg/l mit BG 10 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{ei})	2

Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)	1,5
Lithium ⁶	0,57 mg/l
Summe von 22 PFAS ⁷	Frachtminimierung ¹

¹Frachtminimierung: Mit dem jeweiligen Abwassererzeuger sind Konzepte abzustimmen und umzusetzen, wie die Fracht der jeweiligen Stoffe entsprechend dem Stand der Technik und mit verhältnismäßigem Aufwand minimiert werden kann. Konzeption und Umsetzung sollen in enger Abstimmung mit den Behörden erfolgen. Die Techniken sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.

²HFPO-DA, auch GenX genannt, seine Salze und Acylhalogenide, [REDACTED]

⁴Analyseverfahren AOF und F_{org-geb-ges} sind Bestandteil der Einleiterlaubnis.

⁵OZV sind TPT, TBT, DBT, MBT, TeBT, MOT, DOT, TePT, MMT, DMT, MPT, DPT.

⁶Es sind Konzentrationsspitzen des Lithiums in der Alz zu vermeiden.

⁷Dies bezieht sich auf die Verbindungen PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFBS, PFPeS, PFHxS, PFHpS, PFOS, PFDS, ADONA, 6:2 FTOH, 8:2 FTOH, die Sulfonsäuren 4:2 FTSA, 6:2 FTSA, 8:2 FTSA.

2.2.3 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser als Jahresmittelwerte (JMW) nicht überschritten werden:

Parameter	Probenahmeart; Häufigkeit der Untersuchung	Überwachungswert am ANK
TOC ¹	Durchflussproportionale 24h-MP; täglich	85 mg/l
gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	Durchflussproportionale 24h-MP; täglich	25 mg/l
1,4-Dioxan ²	24h-MP; wöchentlich	3,5 mg/l Frachtminimierung ³
TFA	Durchflussproportionale 24h-MP; wöchentlich	0,6 mg/l, entfällt ab 01.07.2025
PFPrA	Durchflussproportionale 24h-MP; wöchentlich	60 µg/l, entfällt ab 01.07.2025
AOX	Durchflussproportionale 24h-MP; monatlich	1 mg/l
Chrom gesamt ⁴		25 µg/l
Kupfer		0,2 g/t _{DCE-Produkt} ⁵ und 50 µg/l
Blei		10 µg/l
Cadmium		0,1 µg/l
Zink		30 µg/l mit BG 10 µg/l
Zinn		30 µg/l mit BG 10 µg/l
Nickel		50 µg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	Durchflussproportionale 24h-MP; wöchentlich	35 mg/l
1,2-Dichlorethan (DCE) ⁵	Messreihe von mindestens drei Stichproben an einem Tag, die im Abstand von mindestens 30 Minuten genommen werden; monatlich	0,05 g/t _{gereinigtes DCE-Produkt}
PCDD/F ⁵	24h-MP, dreimonatlich	0,3 µg I-TEQ/t _{DCE-Produkt}

¹Zusätzlich ist im Jahresbericht eine Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung von mindestens 90 Prozent nachzuweisen.

²1,4-Dioxan ist mit einer Bestimmungsgrenze ≤ 1µg/l zu untersuchen, um die Frachtminimierung angemessen erfassen zu können.

³Frachtminimierung: Mit dem jeweiligen Abwassererzeuger sind Konzepte abzustimmen und umzusetzen, wie die Fracht der jeweiligen Stoffe entsprechend dem Stand der Technik und mit verhältnismäßigem Aufwand minimiert werden kann. Konzeption und Umsetzung sollen in enger Abstimmung mit den Behörden erfolgen. Die Techniken sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.

⁴Bei Überschreiten der eingeleiteten Jahresfrachten gem. Teil C Absatz 5 Anhang 22 AbwV sind diese Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten.

⁵„DCE-Produkt“ ist die über einen Zeitraum von einem Jahr mit dem Wirbelschichtverfahren hergestellte Menge an DCE; „gereinigtes DCE-Produkt“ ist die Summe aus hergestellter Menge DCE und aus der VCM-Herstellung in die Reinigung zurückgeführte Menge an DCE, jeweils bezogen auf ein Jahr. „PCDD/F“ sind Polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und Furane.

Erläuterungen zu den Tabellen:

Alle Frachten sind als absolute Frachten zu betrachten. Aller Überwachungswerte, sofern nichts anders angedeutet, sind als Höchstwerte und nicht als JMW zu betrachten.

Mittelwertberechnung, wenn Messwerte kleiner als die Bestimmungsgrenze sind: Wenn 10 % oder mehr der Messwerte einer Messstelle über der Bestimmungsgrenze (BG) liegen, werden alle Messwerte kleiner BG mit der halben BG berechnet, ansonsten mit dem Wert „0“ (PRTR-Regel, Empfehlung vom BLAK Internationaler Berichtspflichten).

Abkürzungen:

ADONA	Ammonium-4,8-dioxa-3H-perfluornonanoat
PFMOPrA	2,2,3,3-Tetrafluor-3-(trifluoromethoxy)-propansäure
HFPO-DA/GenX/PPP	2,3,3,3-Tetrafluor-2-(heptafluorpropoxy)-propansäure
MV4S	
6:2 FTSA/H ₄ PFOS	3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctan-1-sulfonsäure; CF ₃ -CF ₂ -CF ₂ -CF ₂ -CF ₂ -CH ₂ -CH ₂ -SO ₃ H

2.3. Anforderungen an die Direkteinleitungen in den KR-Kanal Ost

2.3.1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser aus der FKW-Verbrennungsanlage (Anlage H01) in den KR-Kanal Ost nicht überschritten werden

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abwasservolumenstrom		550 m ³ /d
pH-Wert		6,5 – 9
Abfiltrierbare Stoffe	2h-Mischprobe	30 mg/l
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	40 mg/l
TOC	2h-Mischprobe	13 mg/l
Nickel (Ni)	2h-Mischprobe	0,05 mg/l
Chrom (Cr)	2h-Mischprobe	0,05 mg/l
Fluorid (F)	2h-Mischprobe	15 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,3 mg/l

Die Eigenüberwachung der FKW-Verbrennung ist insbesondere für Quecksilber mit der vorgegebenen Bestimmungsgrenze von 10 ng/l in der qualifizierten Stichprobe oder 2h-Mischprobe durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Jahresbericht gesondert zu berichten.

2.3.2 Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser sowie Abwässer, die nicht mit dieser Erlaubnis zur Einleitung in den KR-Kanal zugelassen sind, dürfen ohne wasserwirtschaftliche Prüfung durch die zuständige Behörde nicht in die Kühl- und Regenwasserkanäle eingeleitet werden.

2.3.3 Das entnommene Kühlwasser ist, abgesehen von den unvermeidbaren Wasserverlusten beim Betrieb, in gleicher Menge wieder in die Alz einzuleiten. Die Beschaffenheit des entnommenen Kühlwassers darf außer der erlaubten Temperaturerhöhung gemäß nachfolgender Ziffer 2.3.4

dieses Bescheides nicht verändert werden.

2.3.4 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert am KOB
Abwasservolumenstrom	kontinuierlich	40 Mio. m ³ /a (insgesamt mit KSA)
T _{max}	kontinuierlich	26°C
pH	kontinuierlich	7 - 9

KOB: Überwachungsstelle des Kühl- und Regenwasserkanals Ost (Einleitstelle E1).

KSA: Überwachungsstelle des Kühl- und Regenwasserkanals Süd (Einleitstelle E2).

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert im Ab-schlammwasser am R359 und R680 ¹ (Direkteinleitung der RKW der Fa. Linde in den KR-Kanal Ost)
pH-Wert	kontinuierlich	6,5 – 9
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	40 mg/l
adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)		0,1 mg/l
adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX) ²		0,5 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	Stichprobe	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) ²		0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) ²		12

¹Überwachungswerte sind jeweils am Ablauf der Rückkühlwerke (R359, R680) einzuhalten.

²Nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen. Alternative Einhaltung gem. Teil E Abs. 2 Anhang 31 AbwV.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert im Ab-schlammwasser am RVC, RLZ, R621, R322, R325 (Direkteinleitung der RKW der Unternehmerin in den KR-Kanal Ost)
pH-Wert	kontinuierlich	6,5 – 9
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	20 mg/l
adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)		0,15 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})		3 mg/l
Zink		4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) ¹		0,3 mg/l
adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX) ¹		0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) ¹		12

¹Nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen. Alternative Einhaltung gem. Teil E Abs. 2 Anhang 31 AbwV.

2.4. Anforderungen an die Direkteinleitung in den KR-Kanal-Süd

2.4.1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser aus der Dampferzeugung nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert am UK1, UK3 (Ablauf der Kessel) und ND, HD (Nieder- und Hochdruckstufe der Gasturbine)
Abwasservolumenstrom	5 m ³ /h (UK1) 5 m ³ /h (UK3) 5 m ³ /h (ND) 5 m ³ /h (HD)
Die Summe der Einzelableitungen darf 15 m ³ /h nicht überschreiten.	

Das Abwasser darf, mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten, keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung leicht biologisch abbaubar sind. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzothiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

2.4.2 Direkteinleitungen von Produktionsabwässern sind ohne wasserwirtschaftliche Prüfung durch die zuständige Behörde nicht zulässig.

2.4.3 Das entnommene Kühlwasser ist, abgesehen von den unvermeidbaren Wasserverlusten beim Betrieb, in gleicher Menge wieder in die Alz einzuleiten. Die Beschaffenheit des entnommenen Kühlwassers darf außer der erlaubten Temperaturerhöhung gemäß nachfolgender Ziff. 2.4.4. dieses Bescheides nicht verändert werden.

2.4.4 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert am KSA
Abwasservolumenstrom	kontinuierlich	40 Mio.m ³ /a (insgesamt mit KOB)
pH		7 – 9
T _{max}		26 °C

KSA: Überwachungsstelle des Kühl- und Regenwasserkanals Süd (Einleitstelle E2).

KOB: Überwachungsstelle des Kühl- und Regenwasserkanals Ost (Einleitstelle E1).

2.5. Anforderungen an die Indirekteinleitungen der Unternehmerin

2.5.1 Folgende Werte sind im Ablauf der Anlage T05 (Abfallverbrennung) für Abwasser aus dem Rauchgaswäscher einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert am AVW
Probenahmeart 24h – Mischprobe	
Abwassermenge	120 m ³ /d
Quecksilber	10 µg/l
Cadmium	30 µg/l
Kupfer	150 µg/l
Nickel	150 µg/l
Blei	60 µg/l
Chrom, gesamt	100 µg/l
Zink	500 µg/l
Arsen	50 µg/l

Thallium	30 µg/l
ΣDioxine und Furane ¹	0,05 ng/l

¹Dioxine und Furane als Summe der einzelnen, nach Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2010/74/EU berechneten Dioxine und Furane. Die PCDD/F-Bestimmung ist mit einer BG pro Einzelsubstanz von ca. 0,3 – 1,5 pg/l für PCDD/F bzw. für den Gesamt-TEQ von ca. 1 pg/l durchzuführen.

2.5.2 Folgende Werte sind im Ablauf der Anlage T05 (Abfallverbrennung) für Abwasser aus der Trocknung des Klärschlammes (Brüdenkondensat) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert AVB
Benzol und Derivate	1 mg/l in der 2h-MP oder qualifizierte Stichprobe
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l in der Stichprobe

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gem. Teil D Abs. 2 Anhang 27 AbwV zu führen.

2.5.3 Folgende Werte sind im Sickerwasser der Inertstoffdeponie C (Anlage Q37) und der Abfalldeponie A+B (Anlage Q38) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Probenahmeart Stichprobe	
Quecksilber	0,05 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Zink	2 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Summe 26 PFAS ¹	Frachtminimierung ²
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l

¹Dies bezieht sich auf die Verbindungen PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFBS, PFPeS, PFHxS, PFHpS, PFOS, PFDS, ADONA, 6:2 FTOH, 8:2 FTOH, 4:2 FTSA, 6:2 FTSA, 8:2 FTSA, PFMOPrA, TFA, HFPO-DA und PFPrA.

²Frachtminimierung: Mit dem jeweiligen Abwassererzeuger sind Konzepte abzustimmen und umzusetzen, wie die Fracht der jeweiligen Stoffe entsprechend dem Stand der Technik und mit verhältnismäßigem Aufwand minimiert werden kann. Konzeption und Umsetzung sollen in enger Abstimmung mit den Behörden erfolgen. Die Techniken sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.

2.6. Begrenzung der Auswirkungen der Abwassereinleitungen auf Gewässer

Zur Beobachtung und Dokumentation der durch die Abwassereinleitung bedingten Grundwasseränderung ist die Grundwasserbeschaffenheit durch die Unternehmerin künftig regelmäßig zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt an der Messstelle „Pflanzgarten 586“ (InfoWas-Kennzahl: 1131774200051 „ERM-Bezeichnung“ GWM16).

2.7 Auswirkungen auf die Alz

2.7.1 Nachfolgende Orientierungswerte sind auf die Überwachungsstelle ALH (Hohenwart (ca. 3,3 km nach der CPG-Einleitung) bezogen und als Bewertungsgrundlage für die Eigenüberwachung Immission heranzuziehen:

Parameter	Orientierungswert
1,4-Dioxan	70 µg/l mit BG ≤ 1 µg/l
Emulgator Fa. Gore ¹	2,4 µg/l mit BG ≤ 0,8 µg/l
Kupfer	3,8 µg/l
Zink	7,8 µg/l
Cadmium	0,15 µg/l
DCE ²	10 µg/l

²EDC oder DCE ist 1,2-Dichlorethan, als SVHC und als prioritärer gefährlicher Stoff eingestuft gem. Richtlinie 2008/105/EG (geändert mit Richtlinienentwurf 14/23)

2.7.2 Bei Überschreitung der unter Ziff. 2.7.1 genannten Orientierungswerte ist zu prüfen, ob die Einleitung des Chemieparks Gendorf hierfür ursächlich ist. Steht die Überschreitung im Zusammenhang mit einer Einleitung des Chemieparks, ist darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um der Belastung entgegen zu wirken. Über die Prüfung und ggf. ergriffene Maßnahmen ist im Jahresbericht zu berichten.

2.7.3 Folgende Orientierungswerte in der Alz sind nach vollständiger Durchmischung mit den tatsächlichen Einleitungen an den Einleitstellen E1 und E2 mit Online-Temperaturmessungen am Entnahmebauwerk und den Einleitungsbauwerken zu berechnen bzw. zu erfassen. Maßgebend bei der Erfassung der Alztemperatur/Gewässeraufwärmspanne ist das gleitende 6-Stunden-Mittel, welches auf Grundlage von gemessenen ¼ Stundenwerten gebildet wird. Die Gewässertemperatur nach den Einleitstellen sowie die Aufwärmspanne sind rechnerisch aus den gewichteten Teilströmen der beiden Einleitstellen zu ermitteln und zu dokumentieren.

Parameter	Orientierungswert
Temperatur	T _{max} (April bis November) ≤ 23 °C T _{max} (Dezember bis März) ≤ 10 °C
Aufwärmspanne	2 K

2.8. Einhaltung der Anforderungen

2.8.1 Es gelten die Erhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.8.2 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Teil B des jeweils einschlägigen Anhangs der AbwV sind einzuhalten.

2.8.3 Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist stets mit der entsprechenden Bestimmungsgrenze zu belegen. Die Unternehmerin hat ihre analytische Ausrüstung bzw. Laboraufträge an die analytischen Entwicklungen angemessen anzupassen.

2.8.4 Bei den jährlichen Besprechungen über die Entwicklung der Wärmeeinträge am Standort Gendorf ist über die Auswirkungen auf die Temperatur der Alz sowie Verbesserungsmaßnahmen zum Wärmeeintrag in die Alz zu berichten.

- 2.8.5 Die Bestimmung von N-NH_4^+ in der Alz ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein bis zum 31.12.2024 zu optimieren, um zuverlässige Immissionsdaten zu erfassen. Die Ammonium- und Ammoniakgehalte als Ergebnisse der Eigenüberwachung (Emission und Immission) sind im Jahresbericht darzulegen.

3. Eigenüberwachung

- 3.1 Die Unternehmerin hat eine Zusammenfassung und Auswertung der wesentlichen Ergebnisse der Eigenüberwachung (Anlage 1, Bestandteil dieser Einleiterlaubnis) innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt behält sich vor, die Rohdaten tabellarisch für eine wasserwirtschaftliche Prüfung anzufordern.
- 3.2 Die Unternehmerin hat jährlich ein Abwassergespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein, dem Landratsamt Altötting (Sachgebiet Wasserrecht) und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Ref. 68) im ersten Halbjahr eines Jahres zu veranstalten. Der Jahresbericht gem. Anlage 2 Nr. 3 AbwV ist zusätzlich mit den Ergebnissen der Eigenüberwachung Emission/Immission und den betroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bescheids mind. 2 Wochen vor dem Abwasserjahresgespräch den Gesprächsteilnehmern für ihre Bewertung zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Alle in den Tabellen zur Eigenüberwachung (Anlage 1) blau hinterlegten Werte sind durch ein akkreditiertes Labor zu bestimmen da es sich um die Kontrolle zur Einhaltung der Überwachungs- bzw. Orientierungswerte handelt. Alternativ hat die Unternehmerin bei Verwendung von Betriebsmethoden gem. EÜV regelmäßig Vergleichsmessungen bei einem akkreditierten Labor zu beauftragen. Die Ergebnisse der Kontrollanalyse sind auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
- 3.4 Nimmt die Unternehmerin am EMAS-System teil und ist der Standort Gendorf ein nach Öko-Audit-Verordnung EG 1836/93 eingetragener Standort und enthält die EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) funktional-äquivalente Daten aus der Eigenüberwachung, entfällt die Pflicht, einen Jahresbericht gem. EÜV an die Behörden zu senden. Eine Zusammenfassung und Erläuterung der gewässer- und abwasserrelevanten Daten aus der EMAS-Datensammlung ist dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Bayer. Landesamt für Umwelt als Jahresbericht zu übermitteln.

3.5 Probenahme und Probenvorbehandlung

- 3.5.1 Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung – genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probevorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nr. 3.5 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

- 3.5.2 Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Sulfit
- Freies Chlor

- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor

3.5.3 Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

3.5.4 Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen der einschlägigen Eigenüberwachungstabelle, die (als Anlage 1) Bestandteil dieser Erlaubnis ist. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; eine eigene Originalprobe ist nicht erforderlich im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Sulfit
- Freies Chlor
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor.

3.6 Analysen- und Messverfahren

3.6.1 Den Werten unter Ziff. 2 liegen die in § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung – genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

3.6.1.1 Analyseverfahren für Parameter, die weder in der Anlage 1 der AbwV noch in den Eigenüberwachungstabellen (Spalte „Art der Bestimmung und Durchführung“ und Fußnoten) geregelt sind, sind bis 31.12.2024 mit dem Landesamt für Umwelt als Standardarbeitsanweisungen (SOP) abzustimmen.

3.6.1.2 Sind die Analysen- und Messverfahren in der Anlage 1 der AbwV nicht festgelegt, so soll bei einschlägiger Weiterentwicklung der analytischen Möglichkeiten eine Anpassung der Untersuchungsmethoden erfolgen.

3.6.2 Fluor organisch

3.6.2.1 Die Mehrzahl der fluororganischen Verbindungen ist als „Fluor, organisch gebunden gesamt“ sowie der Anteil an Aktivkohle adsorbierbarer Organofluorverbindungen gemäß DIN 38409-59 zu erfassen.

3.6.2.2 Folgende Anforderungen werden an diese analytischen Untersuchungen gestellt:

3.6.2.2.1 Bestimmung des AOF nach DIN 38409-59

- zu überwachender Grenzwert ab 01.01.2026: 0,40 mg/l
- BG des Verfahrens: < 0,04 mg/l
- Anzuwendendes Verfahren: DIN 38409-59.
- Es sind Doppelbestimmungen durchzuführen. Die relative Spannweite im Sinne des AQS-Merkblatt A2-Kontrollkarten – darf 30 % nicht überschreiten.
- Sollte nachgewiesen werden, dass die Wiederfindungsraten der nachfolgenden Verbindungen in ihren Abwässern beim AOF-Verfahren höher als die angeführten Anteile sind (DONA: 75 %, PFMOPrA: 50 %, MV4S: 66 %, Summe Perfluormono-Carbonsäure: 50 %), kann der Überwachungswert entsprechend erhöht werden.

3.6.2.2.2 Bestimmung des Gesamtgehalts organisch gebundenen Fluors ($F_{\text{org_geb_ges}}$)

- Zu überwachender Grenzwert ab 01.01.2026: 1,0 mg/l
- BG des Verfahrens: < 0,1 mg/l
- Anzuwendendes Verfahren: Differenzbildung aus Gesamtfluorbestimmung und anorganisch gelöstem Fluorid. Gesamtfluorbestimmung: Direktverbrennung mittels combustion IC.
- Messunsicherheit der Gesamtfluorbestimmung: < 0,3 mg/l absolut (\triangleq 30% am Grenzwert), nachzuweisen durch Mehrfachbestimmung.
- Fluoridbestimmung: potentiometrisch nach DIN 38405-D4-1 oder DIN EN ISO 10304-1 aus der membranfiltrierten Probe (0,45 μm).
- Das Gesamtverfahren muss bei jeder Untersuchung über eine Matrixkontrolllösung mit probentypischer Zusammensetzung (insbesondere probentypisches Verhältnis von anorganischem Fluorid zu organisch gebundenem Fluorid) geprüft werden. Die Wiederfindung muss zwischen 90 % und 110 % liegen.

3.6.2.2.3 Die Standardarbeitsanweisungen (SOPs) zur Durchführung der Untersuchungen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bis zum 31.12.2024 vorzulegen und dürfen nur in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt angepasst werden.

3.6.3. Bestimmungsgrenzen (BG)

3.6.3.1 1,4-Dioxan ist mit einer BG $\leq 1 \mu\text{g/l}$ zu untersuchen bzw. zu beauftragen.

3.6.3.2 Die PCDD/F-Bestimmung ist mit einer BG pro Einzelsubstanz von ca. 0,3 – 1,5 pg/l für PCDD/F bzw. für den Gesamt-TEQ von ca. 1 pg/l durchzuführen.

3.6.3.3 1,2-Dichlorethan (DCE) ist mit der Headspace-GC-MS-Methode nach DIN EN ISO 20595 (2023-08) mit einer unteren Bestimmungsgrenze in Abwasser von 0,4 $\mu\text{g/l}$ zu untersuchen bzw. zu beauftragen.

3.6.3.4 Der Emulgator der Fa. Gore ist mit einer BG $\leq 0,8 \mu\text{g/l}$ zu untersuchen bzw. zu beauftragen.

3.6.4 PFAS-Screening

Perfluorierte und teilfluorierte Verunreinigungen und Abbauprodukte im Abwasser sind so weit wie technisch möglich als Einzelverbindungen zu identifizieren und zu quantifizieren, um die Auswirkungen des Eintrages der Schadstoffe in das Grundwasser und in die Alz abschätzen zu können. Die Ausarbeitung „PFAS-Screening“ ist (als Anlage 4) Bestandteil dieser Erlaubnis.

3.7 Auflagen für die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

3.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ihrer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

3.7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich ihrer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen gemäß Anlage 3, Dichtheitsüberwachung, durchgeführt werden können.

3.7.4. Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

3.7.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den maßgeblichen Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

3.7.6 Abwasserbehandlung

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

3.7.7 Niederschlagswasser und Durchlaufkühlwasser

3.7.7.1 Die Entwässerungseinrichtungen einschließlich des Auslaufbauwerkes sind mindestens jährlich zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

3.7.7.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in die Vorflut gelangen könnte, sind vorab geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

3.7.7.3 Straßengullys und sonstige Einlaufschächte (z. B. Sinkkästen) sind mit Schlammeimern zu versehen. Die Anlagen sind rechtzeitig zu räumen. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen, eine Einbringung in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist nicht zulässig.

3.7.7.4 Für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der Entwässerungseinrichtungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

3.7.7.5 Durchlaufkühlwasser und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser sind grundsätzlich getrennt vom behandlungsbedürftigen Betriebswasser zu fassen und abzuleiten.

3.7.8 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis vom 29.05.2019 beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

3.7.9 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes Personal und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.7.10 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

3.7.11 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.7.12 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und in der Anlage auszulegen. Darin sind die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzfristiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

3.7.13 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen gegenüber dem Landratsamt Altötting sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu benennen.

3.7.14 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.7.15 Überwachungspflicht

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachung sind die in den Tabellen der Anlage 1 dieses Bescheides nach Art und Umfang aufgeführten Messungen und Untersuchungen durchzuführen.

3.7.16 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysevorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

3.7.17 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.7.18 Gewässer und Grundwasser

Die regelmäßige Überwachung des Gewässers und Grundwassers dient der Beweissicherung und ist in der Tabelle „Immission“ der Anlage 1, Eigenüberwachung, beschrieben.

3.7.19 Dichtheitsüberwachung

Die Dichtheitsüberwachung ist gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieses Bescheids ist, spätestens ab 01.01.2025 durchzuführen.

4. Ergänzende Maßnahmen

Die Unternehmerin hat gegenüber dem Landratsamt Altötting und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bis 31.12.2024 nachzuweisen, dass die nachfolgend unter Ziff. 4.1. – 4.5 aufgeführten Maßnahmen erfüllt worden sind:

4.1 Die Abwasserkataster sind wie folgt zu ergänzen:

4.1.1 Ablauf mobile Aktivkohlereinigungsanlage (zugeordnet zur Anlage Q07) der Unternehmerin:

- Eine Überwachungsstelle für den Ablauf der Aktivkohlereinigungsanlage ist namentlich zu definieren,
- die BG für Hg ist zu optimieren (bei filtrierter Probe bei 10 ng/l),
- Hg- und OZV-Messwerte im Zu- und Ablauf (Konzentration in µg/l, Abwassermenge, BG) sind für die wasserwirtschaftliche Bewertung der Direkteinleitung vorzulegen.

4.1.2 Abwasserkataster der Anlage T05-Abfallverbrennungsanlage der Unternehmerin:

- Nachweis über die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Teil D Anhang 27 AbwV für die Abwasserarten Brändenkondensat hinsichtlich „Benzol und Derivate“ sowie hinsichtlich „Kohlenwasserstoffe, gesamt“.

4.1.3 Abwasserkataster der Anlage Y03 Kessel- und Tankzugreinigung der Unternehmerin:

- Nachweis nach Teil D Abs. 2 Nr. 2 Anhang 27 (Anlage 2 des Katasters)

4.2 Schwermetalle

4.2.1 Die Punktquellen von Quecksilber (dies sind die Einleitungen in die Kühl- und Regenwasserkanäle) sind bis spätestens 31.12.2024 zu identifizieren und im Jahresbericht zu dokumentieren.

4.2.2 Das methodische Vorgehen und die genaue Lage der Messstellen für die Überwachung von Schwermetallen, PAK und OZV in Muscheln ist als SOP zu dokumentieren und mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abzustimmen.

4.3 Organozinnverbindungen (OZV)

Das Analyseverfahren (SOP) für OZV als Summenparameter hat die gem. OGewV geregelt sowie die eingeleiteten Zinnverbindungen einzuschließen und ist als SOP dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vorzulegen.

4.4 Bromierte Diphenylether (BDE)

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt sind ggf. erforderliche Untersuchungen durchzuführen, um mögliche Punktquellen von BDE im Chemiepark zu ermitteln.

4.5 Anzeige- und Informationspflichten

4.5.1 Wesentliche Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, sind, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, unverzüglich dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen.

- 4.5.2 Die Unternehmerin hat einen Jahresbericht für die Anlage T05, Abfallverbrennung, zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein jährlich im ersten Quartal vorzulegen, gegebenenfalls als Anlage zum Jahresbericht der ZARA.
- 4.5.3 Die Unternehmerin hat für die Anlage Y03, Kesselwagen- und Tankzugreinigung, gem. Teil D Absatz 2 Nr. 2 AbwV bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein einen Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen vorzulegen.

4.6 Maßnahmen bei Ereignissen mit möglichen erheblichen Auswirkungen

- 4.6.1 Sofern bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auftritt, ist das Landratsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Unternehmerin hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Darüber hinaus hat sie weitere von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.
- 4.6.2 In dem unter Ziff. 4.6.1 beschriebenen Fall hat die Unternehmerin den betroffenen Messwert, den Zustand des Gewässers an der Einleitungsstelle und die ergriffenen Maßnahmen an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein unverzüglich zu melden sowie eine umgehende Ursachenermittlung und Abstellung bzw. Drosselung der Fracht des betroffenen Parameters zur Kläranlage durch geeignete Maßnahmen durchzuführen, soweit von der Behörde nichts Anderes angeordnet wird.

4.7 Außerbetriebnahme

Vorübergehenden Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

4.8 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

4.9 Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung an das Landratsamt Altötting zu übermitteln.

4.10 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Altötting dem Rechtsübergang zustimmt.

4.11 Beweissicherung

Die Unternehmerin hat aus Gründen der Beweissicherung die Eigenüberwachung Immission (Anlage 1, Eigenüberwachung, Immission) durchzuführen. Sie hat eine Übersichtskarte aller Messstellen der Eigenüberwachung Immission zu erarbeiten und bis zum 31.12.2024 vorzulegen. Die mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmte Übersichtskarte Eigenüberwachung ist sodann als Anlage 2 Bestandteil dieses Bescheides.

4.12 Schutz der Fischerei

4.12.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

4.12.2 Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.12.3 Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen.

4.12.4 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

4.13 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.13.1 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4.13.2 Insbesondere bleibt die Festlegung weiterer für den Gewässerschutz notwendiger Bestimmungen vorbehalten, falls sich bei den laufenden regulatorischen Verfahren (u. a. PFAS-Beschränkungsverfahren) und PFAS-Untersuchungen (u. a. Bodenuntersuchungen) weitergehende Restriktionen als erforderlich für die Minimierung der PFAS-Emissionen erweisen sollten.

4.13.3 Die Festlegung weiterer analytischer Bestimmungen bleibt insbesondere vorbehalten für den Fall, dass sich weitere analytische Möglichkeiten, wie TOP-Assay als Summenparameter, als erforderlich für die Identifizierung und Quantifizierung von PFAS-Vorläufersubstanzen erweisen.

5. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

5.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Einleitstellen E1 und E2.

5.2 Freistellung von Haftung

5.2.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

5.2.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

- 5.2.3 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Alz, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.
- 5.2.4 Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

5.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG (Bayerisches Abwasserabgabengesetz) sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

5.4 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht der Unternehmerin infolge der Benutzung der Alz wird wie folgt geregelt:

- 5.4.1 Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie das linke Flussufer bei km 14.987 von Fluss-km 14.950 – 15.000 sowie bei km 14.335 von Fluss-km 14.322 – 14.352 zu sichern und zu unterhalten.
- 5.4.2 Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auszuführen. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Alz aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 5.4.3 Die Unternehmerin ist verpflichtet, flussabwärts der Einleitstellen auftretende Schlammablagerungen nach Aufforderung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf eigene Kosten aus dem Flussbett zu beseitigen, soweit diese auf ihren Anlagenbetrieb zurückzuführen sind.
- 5.4.4 Der Freistaat Bayern als Flusseigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Alz ist befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Unternehmerin durchführen zu lassen, falls diese ihren Verpflichtungen trotz vorheriger Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde nicht rechtzeitig oder nicht im entsprechenden Ausmaß nachkommen sollte.
- 5.4.5 Bei Beendigung der Benützung der Anlagen oder nach ausgesprochenem Widerruf hat die Unternehmerin die Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten des Betriebswassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

6.1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten von Abwasser

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Teil A, II, Ziff. 2.2.2, 2.3.1, 2.3.4 und 2.4.1 bestimmten Werte zugrunde gelegt.

a) Für den **Ablauf Zentrale Abwasserbehandlung** die Parameter CSB, Stickstoff, Phosphor, AOX, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer, Giftigkeit gegenüber Fischeiern.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 2.600.000 m³.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 17.10.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2016).

b) Für den **Ablauf der FKW-Verbrennungsanlage (Anlage H01)** die Parameter Nickel, Chrom, AOX, CSB.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf Jahresschmutzwassermenge 100.000 m³.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 17.10.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2016).

c) Für den **Ablauf Rückkühlwerke** die Parameter CSB, Phosphor, AOX.

Die Jahresschmutzwassermenge für die jeweiligen Rückkühlwerke wird wie folgt festgelegt:

RVC	200.000 m ³
RLZ	100.000 m ³
R621	220.000 m ³
R322	300.000 m ³
R325	360.000 m ³
R359	200.000 m ³
R680	22.000 m ³ .

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 17.10.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2016).

6.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Entscheidung über Einwendungen

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

C. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

D. Gründe

I. Sachverhalt

1. Unternehmen

Der Chemiapark Gendorf ist Standort für über 30 Unternehmen aus den Bereichen Basis- und Spezialitäten-Chemie, Kunststoffe, Energieversorgung und industrielle Dienstleistungen. In den Unternehmen des Chemiaparks sind rund 4.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG – nachfolgend Unternehmerin genannt – betreibt mit rund 1.100 Mitarbeitern den größten Chemiapark Bayerns. Sie stellt alle übergreifenden Dienstleistungen – von der Infrastruktur, Energie- und Wasserversorgung, Standort- und Anlagensicherheit bis zur Abwasserentsorgung – für die im Chemiapark ansässigen Unternehmen bereit.

1.1 Örtliche Verhältnisse

Der Chemiapark Gendorf befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz. Er wird von Norden vom Altöttinger Forst begrenzt. Nordöstlich des Chemiaparkgeländes befindet sich das vom Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) betriebene Müllheizkraftwerk Burgkirchen. Östlich des Chemiaparks Gendorf liegt in ca. 500 m Entfernung der Gemeindeteil Bruck. Daran schließt weiter östlich in einer Entfernung von knapp 1 km das Gemeindegebiet Emmerting an. Ca. 500 m westlich sowie südlich des Chemiaparks beginnt die geschlossene Wohnbebauung des Ortsteils Gendorf der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz. Nach Südwesten wird der Chemiapark, der eine Gesamtfläche von ca. 190 ha einnimmt, von der Staatsstraße St 2107 begrenzt. In südlicher Richtung von der Staatsstraße St 2107 verläuft der Flusslauf der Alz Richtung Osten.

Der Chemiapark Gendorf ist für den Verkehr gut erschlossen. Darüber hinaus hat der Chemiapark einen eigenen Bahnanschluss an die Bahnlinie Mühldorf (Oberbayern) – Burghausen.

1.2 Wasserversorgung

Die Unternehmerin betreibt am Standort Gendorf die Anlage Q08 – Wasserversorgung, durch welche die Versorgung des Chemiaparks mit Kühl- und Brauchwasser sichergestellt wird. Das entnommene Brauchwasser wird im Chemiapark als vollentsalztes Wasser (VE-Wasser) und Dampf überwiegend für die Produktion, als Werkswasser (insbesondere Kühlwasser) und zu Löschzwecken eingesetzt.

Die Versorgung des Chemiaparks mit Brauchwasser erfolgt durch die Entnahme von:

- Flusswasser aus der Alz beim bestehenden Entnahgebauwerk (Fluss-km 15,035 links) und
- Grundwasser aus den bestehenden Brunnen B1 – B15.

Die Alz-Wasserentnahme befindet sich in Geb. 162, das direkt am Nordufer der Alz liegt.

Die Entnahme von Grundwasser erfolgt aus 15 Brunnen, die sich im Uferbereich entlang der Alz befinden. Die Brunnen B1 – B9 befinden sich auf der Nordseite der Alz, die Brunnen B10 – B15 auf der Südseite der Alz.

Für die Entnahme von Wasser aus der Alz sowie für das zu Tage Fördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen B1 – B15 liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor (erteilt vom Landratsamt Altötting am 20.12.2016, Az. Sg.21-Az: 641.1/2, 6421.0/5).

Die Versorgung des Chemiaparks Gendorf mit Trinkwasser erfolgt aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde Burgkirchen.

1.3 Gewässer

Alz, Gewässer I. Ordnung.

Gewässerfolge: Die Alz zählt zum Flussgebiet der Donau in der Gewässerfolge Alz – Inn – Donau. Sie mündet bei Marktl in den Inn.

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Lage der Einleitungsstellen (Fluss-km)
Einleitungsstelle E1	14,34 (links)
Einleitungsstelle E2	14,99 (links)

Das Einzugsgebiet beträgt $A_{eo} = 2.197 \text{ km}^2$.
Mittlerer Niedrigwasserabfluss: $MNQ = 3,57 \text{ m}^3/\text{s}$.

1.4 Bisherige Abwasserbeseitigung

Kühlwasser (Durchlaufkühlwasser), Niederschlagswasser, behandeltes Grundwasser und nicht behandlungsbedürftige Abwässer (wie Abschlammwasser aus den Rückkühlwerken und der Dampferzeugung, Abwasser aus der FKW-Verbrennung der Fa. Dyneon GmbH) werden über das Kühl- und Regenwassersystem direkt in die Alz eingeleitet.

Die Zentrale Abwasserreinigungsanlage (ZARA) reinigt das im Chemiepark Gendorf anfallende Abwasser in mehreren Behandlungsstufen (mechanisch, chemisch-physikalisch und biologisch). Ihr sind weitere Abwasser(vor)behandlungsanlagen zugeordnet. Die Sickerwasserreinigungsanlage (SIRAN) dient zur Vorbehandlung von biochemisch schlecht abbaubaren Abwasserteilströmen und von Deponiesickerwasser. In einer Aktivkohlereinigungsanlage werden abgepumptes Grundwasser und spezifisch verunreinigte Abwässer adsorptiv gereinigt. Neben der eigentlichen Abwasserreinigung gibt es weitere Becken und Einrichtungen, die der Behandlung von Abwasserteilströmen und Klärschlamm dienen und auch als Notauffangräume genutzt werden können, nämlich das Ausleit-/Pufferbecken V-980 sowie die Spitzzylinder V-901, V-902 und V-903. Die Kanalisation und die zentrale Abwasserrückhaltung sind Teil der Abwasseranlage der Unternehmerin, dienen aber nicht der Abwasserreinigung.

Die Hauptwassermenge, die in der ZARA gereinigt wird, ist Fabrikationsabwasser. Außerdem fallen Deponiesickerwasser, Sanitärabwasser und sonstige behandlungsbedürftige Abwässer (verschmutztes Niederschlagswasser, Kanalreinigungsabwasser und gelegentlich externe Abwässer beispielsweise von Feuerwehreinsätzen) an. Die Abwässer werden in den KS-Kanal und in den KSo-Kanal eingeleitet und in der ZARA vor der Einleitung in die Alz behandelt.

Hinsichtlich der detaillierten Verfahrens- und Anlagenbeschreibung der ZARA wird auf Kap. 3.2 des Antrags der Unternehmerin vom 28.05.2019 verwiesen.

2. Vorhaben

Die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser und nicht behandlungsbedürftigen Abwasser durch die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG in die Alz, erteilt vom Landratsamt Altötting am 28.03.2001 (Az. 632-2 i.d.F. vom 15.03.2007, zuletzt geändert am 11.12.2020), ist mit Ablauf des 31.12.2020 erloschen. Seitdem ist die Unternehmerin Inhaberin einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelter Abwässer in die Alz, erteilt vom Landratsamt Altötting am 14.12.2020 / 21.12.2021 / 27.06.2023 in der Fassung vom 21.12.2023 und bis zum 30.06.2024 befristet.

Im Einzelnen umfasst das beantragte Vorhaben

- die Beseitigung der unverschmutzten und in der Temperatur veränderten Kühlwässer, der Abschlamm- und Reinigungswässer von Rückkühl- und Dampferzeugungsanlagen, der

ausschließlich anorganisch belasteten und nicht behandlungsbedürftigen Betriebsabwässer,

- die Beseitigung von Niederschlagswässern des Standorts,
- die Beseitigung von Grundwasser und behandlungsbedürftigem Abwasser, welches in der Aktivkohlereinigungsanlage behandelt wurde,
- die Beseitigung von Haus- und belastetem Betriebsabwasser (Sanitär- und Fabrikationsabwasser), Deponiesickerwässern und anderer behandlungsbedürftiger Abwässer, jeweils nach Behandlung in einer mechanisch/physikalisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage.

3. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

3.1 Antrag

Die Unternehmerin hat mit Schreiben vom 28.05.2019 unter Vorlage von Unterlagen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 15 WHG zum Einleiten von gereinigtem Abwasser und nicht behandlungsbedürftigem Abwasser beantragt. Die gehobene Erlaubnis soll für einen Zeitraum von 20 Jahren erteilt werden.

Fabrikations- und Sanitärabwasser, Deponiesickerwasser, Hg-belastetes Grundwasser und Abwasser aus der Abfallverbrennungsanlage von den Abwassererzeugern am Standort Chemiepark Gendorf sollen durch das Fabrikationsabwasserkanalsystem (KSo-Kanal) und Sanitärabwasserkanalsystem (KS-Kanal) in die Alz (Überwachungsstelle ANK), jeweils nach Behandlung in einer mechanisch-chemisch/physikalisch-biologischen Kläranlage der Unternehmerin, eingeleitet werden.

Unverschmutztes und lediglich in der Temperatur verändertes Kühlwasser, das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser, welches auf dem Gelände des Chemieparks Gendorf anfällt (Fläche etwa 65 ha), Abschlämm- und Reinigungswasser von Rückkühl- und Dampferzeugungsanlagen der Fa. Linde und der Unternehmerin, aber auch Grundwasser und behandlungsbedürftiges Abwasser, welches in einer Aktivkohlereinigungsanlage behandelt wurde, das ausschließlich anorganisch belastete und nicht behandlungsbedürftige Betriebsabwasser, das Abwasser aus der FKW-Verbrennung der Fa. Dyneon, sollen durch die Kühl- und Regenwasserkanäle (KR-Kanäle) in die Alz (Überwachungsstellen KOB und KSA) eingeleitet werden. Die gehobene Erlaubnis soll erneut für einen Zeitraum von 20 Jahren und für folgende Überwachungswerte erteilt werden:

Einleitungsstelle E1 Überwachungsstelle ANK (Ablauf ZARA)	
Abwasservolumenstrom	500 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	8.500 m ³ /d im Monatsmittel
pH-Wert	6,5 – 9
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	250 mg/l
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	85 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	35 mg/l
Stickstoff (N _{gesamt})	30 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	1,5 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	1,3 mg/l
Blei (Pb)	0,05 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	0,05 mg/l

Kupfer (Cu)	0,1 mg/l
Nickel (Ni)	0,05 mg/l
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,001 mg/l
Zink	0,2 mg/l
Zinn	0,2 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{ei})	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)	1,5
4,8-Dioxa-3-Perfluorononansäure (DONA)	0,7 mg/l und 700 kg/a
2,2,3,3-Tetrafluor-3-(trifluoromethoxy)-propan-säure (OPA)	0,15 mg/l und 160 kg/a
Trifluoressigsäure (TFA)	1,5 mg/l und 2.600 kg/a
Perfluormonocarbonsäuren C3-C7	0,5 mg/l und 800 kg/a
Fluor organisch (Forg)	550 kg/a
Perfluorpropansäure (PFPrA)	150 µg/l und 550 kg/a
HFPO-DA (GenX)	50 µg/l und 60 kg/a

Einleitungsstelle E1 Überwachungsstelle FKW (Ablauf Fluorkohlenwasserstoff-Verbrennung in den Kühlwasserkanal Ost)	
Abwasservolumenstrom	550 m³/d
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
Nickel (Ni)	0,1 mg/l
Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Fluorid (F)	30 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l

Einleitungsstelle E1 Überwachungsstelle RKW Linde (Ablauf Rückkühlwerke R359 und R680 in den Kühlwasserkanal Ost)	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) ¹	0,3 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX) ¹	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) ¹	12

¹ Nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen.

Einleitungsstelle E1 Überwachungsstelle RVC, RLZ, R621, R322, R325 (Ablauf der Rückkühlwerke der Unternehmerin in den Kühlwasserkanal Ost)	
Abwasservolumenstrom	110 m³/h (RVC) 75 m³/h (RLZ) 75 m³/h (R621) 153 m³/h (R322) 160 m³/h (R325)

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l
Phosphor gesamt (Pges)	3 mg/l
Zink	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) ¹	0,3 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX) ¹	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) ¹	12

¹ Nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen.

Einleitungsstellen E1 Überwachungsstelle CLS Westlake Vinnolit (Ausschleusung Solepurgestrom aus der Anlage A01-Chlor in den Kühlwasserkanal Ost)	
Abwasservolumenstrom	12.000 m ³ /a

Einleitungsstelle E1 Überwachungsstelle KOB (Kühlwasserkanal Ost)	
Der KR-Kanal Ost sammelt Abwässer aus der FKW-Verbrennung, RKW der Firmen Linde und der Unternehmerin, Solepurgestrom der Fa. Westlake Vinnolit und andere nicht behandlungsbedürftige Abwässer und Niederschlagswasser.	
Abwasservolumenstrom	2,8 m ³ /s (insgesamt mit KSA)
Abwasservolumenstrom	10.500 m ³ /h (insgesamt mit KSA)
Abwasservolumenstrom	240.000 m ³ /d (insgesamt mit KSA)
Abwasservolumenstrom	40 Mio. m ³ /a (insgesamt mit KSA)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe bei Trockenwetter	30 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe bei Mischwasserabfluss	100 mg/l
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	6 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5)	6 mg/l
Temperatur	26 °C
Aufwärmspanne je Einleitstelle	1,5 K

Einleitungsstelle E2 Überwachungsstelle UK1, UK3 (Ablauf der Kessel) und ND, HD (Nieder- und Hochdruckstufe der Gasturbine) bei der Dampferzeugung in den Kühlwasserkanal Süd	
Abwasservolumenstrom	5 m ³ /h (UK1) 5 m ³ /h (UK3) 5 m ³ /h (ND) 5 m ³ /h (HD)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20 mg/l

Einleitungsstelle E2 Überwachungsstelle Ablauf Aktivkohlereinigungsanlage für die Einleitung von gereinigtem Kanalreinigungswasser (Parameter Hg und OZV) sowie gereinigtem Grundwasser (HCH) in den Kühlwasserkanal Süd	
Quecksilber (Hg)	0,05 µg/l
Organozinn-Verbindungen	25 ng/l (Summe 12 Einzelverbindungen) 5 ng/l (Einzelverbindungen)
Hexachlorcyclohexan (HCH)	0,1 µg/l

3.2 Antragsunterlagen

Mit Schreiben vom 28.05.2019 hat die Unternehmerin Ausfertigungen der unter Abschnitt A, I, 3 aufgeführten Antragsunterlagen einschließlich der Abwasserkataster der Fa. Achroma, Fa. W.L. Gore & Associates GmbH, Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Fa. Klöckner Pentaplast, Fa. Linde, Fa. Global Amines und Fa. Westlake Vinnolit vorgelegt. Die Abwasserkataster der Fa. Dyneon sowie der Fa. Clariant wurden am 22.10.2021 bzw. am 13.10.2021 nachgereicht. Die unter Abschnitt A, I, 3 aufgeführten Antragsunterlagen reichen nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren (Landesamt für Umwelt) sowie der sonstigen beteiligten Sachverständigen und Träger öffentlicher Belange zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens weitgehend aus.

Die eingereichten Unterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit überprüft. Mit Schreiben vom 26.04.2021 teilte das Bayerische Landesamt für Umwelt mit, dass die Vollständigkeit des Antrages hinsichtlich der für die wasserwirtschaftliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen nur bedingt bestätigt werden kann. Als Begründung wurden die zu damaligen Zeitpunkt fehlenden Abwasserverträge und Abwasserkataster der Firmen Dyneon, Clariant, Archroma, Linde, Vinnolit und Global Amines angegeben.

3.3 Scoping-Termin

Mit E-Mail vom 17.11.2017 hat die Unternehmerin einen Scoping-Report (Konzeptpapier zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens) eingereicht. Auf der Grundlage dieser Unterlagen fand am 06.12.2017 eine Besprechung (Scoping-Termin) gemäß § 15 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG – statt. Zu dieser Besprechung waren das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht), der Bezirk Oberbayern (Fachberatung für Fischerei), die Alzwerke GmbH sowie Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, des Landratsamtes Altötting, der Gemeinde Burgkirchen an der Alz, der Gemeinde Emmerting und des Marktes Markt Ingeladen. Auf der Grundlage des Scoping-Termins sowie der von den beteiligten Sachverständigen und Behörden abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen wurde die Unternehmerin mit Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 21.02.2018 gemäß § 15 UVPG über Inhalt und Umfang der nach § 16 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Mit E-Mail vom 01.04.2019 teilte die Unternehmerin mit, dass der Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.08.2017 zurückgezogen wird.

3.4 Anhörungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor Erlass der gehobenen Erlaubnis wurde das Anhörungsverfahren gem. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 11.06.2019 leitete das Landratsamt Altötting die Antragsunterlagen inkl. Abwasserkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt als allgemeinen Sachverständigen weiter.

Mit Schreiben vom 08.07.2021 wurden dieselben Antragsunterlagen vom Landratsamt Altötting an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, übersandt. Die Behörden wurden förmlich zur Stellungnahme unter Fristsetzung bis 08.09.2021 aufgefordert.

Außerhalb des Landratsamtes Altötting wurde der Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Landratsamt Altötting wurden folgende Sachverständige und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Sachgebiet 22 (Abfall und Umwelttechnik)

- Sachgebiet 23 (Wasserwirtschaft)
- Sachgebiet 24 (Untere Naturschutzbehörde)
- Sachgebiet 72 (Staatliches Gesundheitsamt, Infektions- und Umwelthygiene)

Im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zusätzlich den Gemeinden Emmerting, Burgkirchen a.d. Alz, Mehring, Haiming und Markt sowie der Fa. Alzwerke GmbH als Fischereiberechtigte mit Schreiben vom 08.07.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde folgendermaßen durchgeführt:

Die eingereichten Antragsunterlagen, woraus sich Art und Umfang des Antrages ergaben, lagen nach der erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung bei den Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz, Emmerting, Haiming sowie dem Markt Markt in der Zeit vom 27.02.2023 bis 27.03.2023 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Altötting bereitgestellt.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 15 WHG bei den vorgenannten Stellen bis spätestens 11.04.2023 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3.5 Gutachten des amtlichen Sachverständigen und sonstiger Fachstellen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat als zuständiger amtlicher Sachverständiger am 02.03.2022 einen Gutachtenentwurf beim Landratsamt Altötting eingereicht. Mit E-Mail vom 27.01.2023 wurde vom amtlichen Sachverständigen ein weiterer Gutachtensentwurf übersandt, in welchem die nachgereichten Unterlagen der Unternehmerin berücksichtigt wurden. In dem abschließenden Gutachten vom 21.02.2024 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Bezirk Oberbayern – Fachberatung der Fischerei (Schreiben vom 29.05.2024), die Sachgebiete 22 – Bereiche Abfallrecht und Umwelttechnik (Schreiben vom 01.09.2021 und 08.09.2021), 23 – Wasserwirtschaft (15.10.2019), 24 – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 01.09.2021) und das Staatliche Gesundheitsamt, Sachgebiet 72 – Infektions- und Umwelthygiene (Schreiben vom 06.09.2021) gaben Stellungnahmen ab.

Die Gemeinde Haiming hat sich in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2021 mit dem Antrag der Unternehmerin befasst und berührte Belange der Gemeinde nicht gesehen.

Der Markt Markt hat keine Bedenken gegen die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis.

Die Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz, Emmerting und Mehring haben sich zu dem Antrag der Unternehmerin nicht geäußert.

Die über den Antrag informierte Fischereiberechtigte in der Alz (Fa. Alzwerke GmbH) teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass gegen die Fortführung der Einleitung im beantragten Umfang keine Einwände bestehen. Die Alzwerke GmbH bitten darum, dass die im dreijährigen Turnus ermittelten Ergebnisse zum Fischbestand, zum Zustand der Fischfauna und zur Bewertung der Verzehrtauglichkeit jeweils auch den Fischereiberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

3.6 Einwendungen

Da innerhalb der Auslegungs- und Einlegungsfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden und in den am Landratsamt Altötting eingegangenen Stellungnahmen letztlich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert wurden, hat das Landratsamt nach Einholung des Einvernehmens der am Verfahren beteiligten Behörden, Fachstellen und sonstigen Institutionen von einer Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit der Unternehmerin, den Behörden und den sonstigen Betroffenen abgesehen.

3.7 Anhörung Beteiligter

Die Anhörung der Unternehmerin gemäß Art. 28 BayVwVfG erfolgte durch Übersendung eines Bescheidentwurfes mit Schreiben bzw. E-Mail vom 29.05.2024.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zur Entscheidung örtlich und sachlich zuständig (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

1.2 Gestattungserfordernis, Gestaltungsform

Die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser und nicht behandlungsbedürftigem Kühl- und Niederschlagswasser sowie anderer nicht behandlungsbedürftiger Abwässer in die Alz erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Gestattung. Die Erlaubnis gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann nach den wasserrechtlichen Bestimmungen als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG oder als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilt werden. Vorliegend wurden die Gewässerbenutzungen antragsgemäß in Form einer gehobenen Erlaubnis gestattet, da die Unternehmerin hinsichtlich der Abwasserbeseitigung am Chemiepark Gendorf einer gesicherten Rechtsstellung gegenüber Dritten bedarf.

Für die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist ein Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10 und 15 WHG i. V. m. §§ 3 bis 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV erforderlich.

1.3 Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung

Das Abwasser, das in den Abwasseranlagen behandelt werden soll, stammt aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die ZARA incl. der ihr zugeordneten Anlagen sind keine Nebeneinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Zudem fällt das zu behandelnde Abwasser nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG, so dass vorliegend für den Betrieb der ZARA grundsätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG erforderlich ist. Allerdings gilt nach § 107 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Zulassung, die vor dem 2.5.2013 nach landesrechtlichen Vorschriften für Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erteilt worden ist, als Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG fort. Berücksichtigt werden dabei bereits bestehende landesrechtliche Zulassungen, die – wie vorliegend gegeben – auch bauordnungsrechtlicher Art sein können. Für die ZARA liegen eine Genehmigung des Landrats-

amtes Altötting vom 28.04.1971 zur Errichtung der Kläranlage sowie eine bauaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes Altötting zur Errichtung der Vorkläranlage vom 29.06.2006 vor. In der ZARA sind derzeit keine genehmigungsrechtlichen Änderungen geplant. Bei der letzten Anlagenüberwachung nach IZÜV am 16.11.2021 wurden keine wasserrechtlich oder immissionsschutzrechtlich relevanten Mängel festgestellt. Die Unternehmerin ist der Empfehlung des Landratsamtes Altötting sowie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die Erteilung einer Anlagengenehmigung gem. § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG zu beantragen, letztlich nicht gefolgt.

1.4 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.11.2017, Az. 7C 2515, führt alleine die Wiedererteilung einer befristet erlaubten Abwassereinleitung nicht zu einer UVP-Pflicht. UVP-pflichtig nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, nicht aber die Einleitung des Abwassers in ein Gewässer. Eine UVP-Pflicht entsteht bei der Abwasserbeseitigung insofern nur dann, wenn eine aufgrund ihrer Größe unter das UVPG fallende Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder geändert wird. Vorliegend ist als Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich. Bei der Wiedererteilung der befristeten Erlaubnis handelt es sich demnach weder um ein Neuvorhaben noch um ein Änderungsvorhaben i. S. d. UVPG.

Mit E-Mail vom 01.04.2019 teilte die Unternehmerin mit, dass der Antrag auf Durchführung einer (freiwilligen) Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.08.2017 zurückgezogen wird.

1.5 Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu untersuchen, ob eine sog. Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ erforderlich ist. Teile des Natura 2000-Schutzsystems, das der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung in Europa dienen soll, sind die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete. Gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-RL und § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und § 34 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen. Das Landratsamt Altötting hat als verfahrensführende Behörde in eigener Verantwortung zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind.

1.6 Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Art. 12, 13 und 16 FFH-RL sowie in den Art. 5-7, 9 Vogelschutz-RL geregelt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Unter den Nummern 1 bis 3 des § 44 Abs. 1 sind alle für Tiere einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geltenden Verbote erfasst, Nummer 4 regelt sämtliche für Pflanzen einschließlich deren Standorte geltenden Verbotsbestimmungen.

Für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 Vogelschutz-RL) ist daher im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen, ob nachfolgende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei die Verbotstatbestände dahingehend auszulegen sind, dass sie alle absichtlichen oder in Folge einer genehmigten Maßnahme zu erwartenden (nicht auszuschließenden) Handlungen umfassen:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Derartige Vorkehrungen setzen am Vorhaben an und führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen erforderlich.

1.7 Verfahrensanforderungen

Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erfolgte im förmlichen Verfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Art. 72 ff. BayVwVfG. Das Anhörungsverfahren hat die hierfür festgelegten Erfordernisse beachtet.

Insbesondere hat das Landratsamt Altötting den von dem Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zu dem Vorhaben abzugeben. Ferner wurde das Bayerische Landesamt für Umwelt als amtlicher Sachverständiger angehört. Die Unterlagen zum Vorhaben wurden gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in einem der Anstoßfunktion genügenden Umfang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt. Die entsprechende Bekanntmachung ist in diesen Gemeinden jeweils erfolgt. Die Betroffenen hatten somit Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, vgl. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG.

Von einer Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit der Unternehmerin, den Behörden sowie den sonstigen Betroffenen wurde unter Beachtung der Regelungen in Art. 69 Satz 2 BayWG sowie Art. 73 Abs. 6 i. V. m. Art. 67 Abs. 2, Nr. 1, 4 BayVwVfG abgesehen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden, soweit nicht nach Prüfung rechtliche oder fachliche Maßgaben entgegenstanden, der Erlaubnis zugrunde gelegt.

Die Beteiligung weiterer Behörden, Fachstellen oder sonstiger Institutionen am Verfahren war nach der Sach- und Rechtslage nicht geboten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Gestattungsfähigkeit

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen der Unternehmerin gelangen kontinuierlich über das erwärmte Abwasser überwiegend gelöste, von der Abwasserreinigung nicht eliminierte Stoffe in die Alz. Schadstoffe aus dem Abwasser lagern sich zudem in Sedimenten und Schwebstoffen ab. Das Ausmaß des Schadstoffeintrages bzw. der Schadstoffbelastung sowie deren Bewertung ist im Gewässerökologischen Gutachten (BNGF GmbH – Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen vom 23.05.2019) und dessen Anhängen dargestellt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat als amtlicher Sachverständiger das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingehend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Festsetzung der im Gutachten vom 21.02.2024 vorgeschlagenen und begründeten Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, um den beschriebenen Umfang der beantragten Gewässerbenutzung gestattungsfähig zu machen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. der sonstigen Fachstellen ergaben sich, mit Ausnahme des Bezirks Oberbayern – Fachberatung für Fischerei, keine Zweifel an der Gestattungsfähigkeit des Vorhabens.

Die Fachberatung für Fischerei hat in seiner Stellungnahme vom 27.05.2024 aufgrund der erhöhten chemischen Belastungen der Fische unterhalb der Einleitung dringend von der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis abgeraten.

Das Landratsamt Altötting beurteilt und begründet die Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen zusammenfassend wie folgt:

2.1.1 §§ 27, 47 WHG

Zu prüfen ist, ob die beantragte Gewässerbenutzung dem Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. der aus deren Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften entspricht. Die rechtlichen Grundlagen für die Bewirtschaftungsziele sind in § 27 WHG i. V. m. der Oberflächengewässerverordnung – OGWV für oberirdische Gewässer bzw. in § 47 WHG i. V. m. der Grundwasserverordnung – GrwV geregelt.

- 2.1.1.1 Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Im Gewässerökologischen Gutachten vom 23.05.2019 ist zusammenfassend festgehalten, dass das Vorhaben der Unternehmerin zu keiner Verschlechterung des ökologischen und chemischen Ist-Zustandes des betroffenen Flusswasserkörpers FWK 586 führen wird. Aus wasserrechtlicher Sicht folgt die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes grundsätzlich bereits daraus, dass es sich bei der von der Unternehmerin beantragten Einleiterlaubnis um eine sog. „Anschlusserelaubnis“ handelt, also nach Ablauf der bisherigen Einleiterlaubnis eine neue wasserrechtliche Gestattung in nahezu unverändertem Umfang hinsichtlich Wassermengen und Schadstofffrachten beantragt wurde. Der Einfluss der vorliegend in Rede stehenden Gewässerbenutzungen wurde bereits bei der letzten Zustandserhebung mit erhoben,

weshalb es bei unverändert fortgesetzter Einleitung mangels Änderung der tatsächlichen Situation im Gewässer auch nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands kommen kann.

Zu den Ausführungen im Gutachten des LfU, wonach der ökologische Zustand des FWK 586 unter anderem aufgrund der Umweltqualitätsnorm (UQN)-Überschreitung von Triphenylzinn – TPT für Schwebstoffe/Sediment als „mäßig“ eingestuft ist, ist zu bemerken, dass TPT im Chemiapark Gendorf (CPG) bereits seit vielen Jahren nicht mehr aktiv eingeleitet wird und sich die Frachten, die aus dem CPG aus Rückständen bzw. Altlasten in die Alz gelangen, im Spurenbereich bewegen. Als stark persistenter Stoff mit hoher Affinität zur Anlagerung im Sediment und geringer Remobilisierung daraus ist mit einer Einhaltung der UQN erst mittel- bis langfristig zu rechnen. Dies wäre auch der Fall, wenn aus dem CPG keinerlei Spuren an TPT mehr über das Abwasser in die Alz gelangen würden. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands erfolgt durch die beantragte Gewässerbenutzung daher nicht. Auch eine Verschlechterung des amtlicherseits für den Bewirtschaftungszyklus seit 2022 ermittelten guten Zustands der Qualitätskomponente Fischfauna erfolgt nicht. Der chemische Zustand des FWK 586 ist wegen der vorliegenden ubiquitären Belastung mit BDE (Bromierte Diphenylether) schlecht. Aufgrund des dargelegten Vergleichsmaßstabs stellt es auch keine Verschlechterung des chemischen Zustands dar, wenn aus dem CPG im bisherigen Umfang Quecksilber in die Alz eingeleitet wird. Zudem ist festzustellen, dass sich die Quecksilberfrachten aus dem CPG in den vergangenen Jahren maßgeblich um rund 95 % reduziert haben. Die in der Wasserphase vorhabensbedingt zu erwartenden zukünftigen Konzentrationen werden sich auch unter Worst-Case-Bedingungen im Spurenbereich bewegen. Substanzen aus der Stoffgruppe der BDE werden vom CPG nicht aktiv eingeleitet, es ist dort bislang auch keine Quelle für diese Stoffgruppe bekannt.

Verbesserungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Im Gewässerökologischen Gutachten wird hierzu festgestellt, dass die beantragte Gewässerbenutzung der Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands des FWK 586 nicht entgegensteht. Das LfU gelangt diesbezüglich zu der Einschätzung, dass die Wahrung des Zielerreichungsgebots in Bezug auf PFAS und OZV die Festsetzung der im Gutachten vom 21.02.2024 vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, mit denen letztlich weitergehende Reduzierungsmaßnahmen herbeigeführt werden sollen, voraussetzt. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass das Verbesserungsgebot bei den OZV nicht pauschal, sondern konkret für Tributyl- und Triphenylzinn gilt. Hinsichtlich der Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylverbindungen – PFAS enthält die OGewV UQN ausschließlich für PFOS und ihre Derivate (die Biota-UQN für PFOS beträgt 9,1 µg/kg und darf in Fischen nicht überschritten werden). Der am 26.10.2022 veröffentlichte Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie 2008/105/EG hat bislang nicht zu einer Änderung der OGewV geführt. Die insoweit vorgeschlagene UQN für Biota von 77 ng/kg ist daher bis auf Weiteres für die Bewertung des chemischen Gewässerzustands und die Beurteilung der Bewirtschaftungsziele nicht heranzuziehen. Nach Beurteilung des Landratsamtes Altötting werden die für den FWK 586 im Maßnahmenprogramm konkret festgelegten Maßnahmen durch die geplante Einleitung weder behindert noch erschwert: Die biologische Qualitätskomponente Fischfauna befindet sich unterhalb der Einleitung aus dem CPG bereits in einem guten Zustand. Dies zeigt, dass die in der Vergangenheit erfolgten Einträge an TPT die Erreichung des guten ökologischen Zustands der Qualitätskomponenten nicht verhindert haben. Erst recht können dann rückläufige Stoffkonzentrationen die Zielerreichung nicht gefährden, zumal der gute Zustand der Qualitätskomponente Makrophyten und Phytobentos bereits erreicht ist. Die Anforderungen des Verbesserungsgebotes werden somit auch in Bezug auf den flussgebietsspezifischen Schadstoff TPT eingehalten. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist mit Blick auf die ubiquitäre UQN-Überschreitung bei Quecksilber zu prüfen, ob sich die beantragte Abwassereinleitung aus dem CPG nachteilig auf anderweitige Verbesserungen der Belastungsquellen auswirkt. Insoweit sind mit Blick auf die Festlegungen im Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau zur Minimierung der

Quecksilberemissionen nachteilige Auswirkungen durch die beantragten Gewässerbenutzungen nicht feststellbar. Die im CPG erreichten Reduzierungen der Quecksilberfracht entsprechen vielmehr den im Bewirtschaftungsplan genannten Verbesserungsbemühungen. Die nur langfristig und unter Einschluss weiträumiger Maßnahmen mögliche Erreichung des guten chemischen Zustands wird durch den weiteren Eintrag im Bereich des CPG nicht gefährdet. Für die Stoffgruppe BDE ist zu wiederholen, dass keine aktive Einleitung stattfindet und die Abwassereinleitung daher auch unter diesem Aspekt dem Zielerreichungsgebot nicht entgegensteht.

2.1.1.2 Analog zur Prüfung der Bewirtschaftungsziele für das Oberflächengewässer ist vorliegend aufgrund der Infiltration der Alz in das Grundwasser unterhalb der Einleitung des CPG ebenso das Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot für das Grundwasser zu prüfen. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser sind in § 47 WHG und der Grundwasserverordnung – GrwV geregelt. Soweit das LfU im Gutachten vom 21.02.2024 hierzu ausführt, die Abwassereinleitung der Unternehmerin sei ursächlich für die Überschreitungen der vorgesehenen UQN für PFAS und das Zielerreichungsgebot werde im Grundwasser in Bezug auf PFAS deshalb nicht erfüllt, ist hierzu anzuführen, dass der am 26.10.2022 veröffentlichte Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Grundwasser-Richtlinie 2006/118/EG bislang nicht zu einer Änderung der GrwV geführt hat. Die insoweit vorgeschlagene UQN von 4,4 ng/l ist daher bis auf Weiteres für die Beurteilung der Bewirtschaftungsziele nicht heranzuziehen. Die Stoffgruppe der PFAS ist derzeit in der GrwV nicht geregelt. Der Grundwasserkörper G 151 befindet sich nach aktuellem Bewirtschaftungsplan in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Die für den Grundwasserkörper festgelegten Maßnahmen werden durch die beabsichtigte Gewässerbenutzung weder behindert noch erschwert. Durch die Einleitung von Abwasser in die Alz wird der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers daher nicht verschlechtert und steht die Einleitung dem Erhalt des guten Zustands nicht entgegen.

2.1.2 §§ 12, 57 WHG

Grundlage für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 12 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Danach kann eine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers nur dann erteilt werden, wenn kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegt und unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigte Gewässerbenutzung den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspricht (§ 12 Abs. 2 WHG). Zwingende Versagungsgründe können sich hierbei aus wasserrechtlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) aber auch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

§ 57 WHG ist die Kernvorschrift für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Sie konkretisiert das Emissionsprinzip im Wasserrecht und soll zur Verringerung der Schadstofffracht des Abwassers führen.

2.1.2.1 § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Für die Verfahren der Abwasserreinigung wird in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Stand der Technik vorgeschrieben. Die wasserwirtschaftliche Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß Teil B Abs. 1 Nr. 4 Anhang 22 AbwV, persistente bzw. schlecht biologisch abbaubare Schadstoffe aus den Abwasserteilströmen vor der Vermischung mit anderen Abwässern vorzubehandeln, bislang im CPG nicht vollständig umgesetzt werden.

Die in Teil B Absatz 1 bis 6 Anhang 22 AbwV genannten Maßnahmen ergänzen die in § 3 Abs. 1 AbwV aufgeführten Maßnahmen. Diese allgemeinen Anforderungen haben – auch für

bestehende Einleitungen – Direktwirkung, d. h. sie gelten ab dem Inkrafttreten des geänderten Anhangs 22 als im Bescheid festgesetzt. Wie diese Anforderungen umgesetzt werden, hat der Einleiter bzw. der Anlagenbetreiber nachvollziehbar und überprüfbar in Form einer systematischen Bestandsaufnahme zu dokumentieren. Soweit bestimmte allgemeine Anforderungen durch den Einleiter noch nicht umgesetzt werden können, muss er dies den zuständigen Behörden darlegen.

Gemäß Teil B Absatz 1 Nr. 4 entspricht es dem Stand der Technik, Abwasserteilströme einer Vorbehandlung zu unterziehen, sofern die abschließende Behandlung allein keine ausreichende Elimination der enthaltenen Schadstoffe gewährleistet. Da zum Begriff „ausreichende Behandlung“ kein konkretes Reinigungsziel festgelegt ist, muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden, welche Vorbehandlungsmaßnahmen an einem Standort tatsächlich nach dem Stand der Technik verfügbar und zu fordern sind. Diese Prüfung der Notwendigkeit einer Vorbehandlung setzt zunächst voraus, dass ausreichende Kenntnisse des Gehalts an relevanten Schadstoffen in den prozessbezogenen Abwasserteilströmen vorliegen. Im nächsten Schritt ist die erforderliche Minderung für die relevanten Schadstoffe festzulegen. Um diese zu erreichen, ist im Rahmen eines integrierten Abwassermanagements eine geeignete Kombination aus prozessintegrierten Maßnahmen, Abwasservorbehandlung und abschließender Behandlung zu bestimmen (vgl. hierzu auch: Umweltbundesamt, Hinweise und Erläuterungen zum Anhang 22 – Chemische Industrie – der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Dezember 2021, S. 23).

Das Landratsamt Altötting geht in Bezug auf die konkreten Verhältnisse im CPG davon aus, dass – unabhängig davon, dass es sich bei der angesprochenen Anforderung nach Teil B Abs. 1 Nr. 4 Anhang 22 AbwV grundsätzlich um eine Anforderung handelt, die ohne zusätzliche Vorgaben durch die zuständige Wasserbehörde als im Einleitungsbescheid festgesetzt und damit direkt gegenüber dem Einleiter gilt – vorliegend jedenfalls aufgrund der Komplexität der jeweiligen Abwassermengen und -eigenschaften zunächst sukzessive durch die Abwassererzeuger ermittelt werden muss, welche Vorbehandlungsmaßnahmen an den jeweiligen Abwasserteilströmen grundsätzlich verfügbar, insbesondere aber auch tatsächlich erfolgreich und zudem verhältnismäßig umsetzbar sind. Die relevanten Abwassererzeuger im CPG sind bereits seit vielen Jahren kontinuierlich mit der Entwicklung, Planung und sukzessiven Umsetzung von Abwasservorbehandlungstechnologien beschäftigt und berichten den Behörden hierüber regelmäßig, zuletzt detailliert am 16.05.2024. Dabei wurde zur Überzeugung des Landratsamtes deutlich, dass seitens der Abwassererzeuger die entsprechenden Untersuchungen sowie die Nachverfolgung der weiteren innerbetrieblichen Umsetzung von Behandlungstechnologien zur Erfüllung der Anforderungen nach Teil B Abs. 1 Nr. 4 Anhang 22 AbwV bislang mit angemessenem Aufwand und Mitteleinsatz vorgenommen wurden und dies auch für die Zukunft beabsichtigt ist. Angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend um komplexe Industrieabwässer mit unterschiedlichsten Abwassereigenschaften und -mengen handelt, ist insoweit zuzugestehen, dass es sich bei der Implementierung von Verfahren zur Stoffelimination, zur Stoffrückgewinnung und Wiederverwendung, bis hin zur Umstellung auf weitgehend abwasserfreie Verfahren, die derzeit von den Abwassererzeugern bearbeitet werden, um einen zwangsweise länger andauernden Prozess handelt.

Soweit der amtliche Sachverständige in seinem Gutachten davon ausgeht, dass sowohl PFAS-Konzentrationen im mg/l- bis µg/l-Bereich als auch OZV-Verbindungen im µg/l-Bereich im Rohabwasser mit verfügbaren, marktreifen Abwasseraufbereitungsverfahren deutlich reduziert und diese Verfahren auch miteinander kombiniert werden können, sind in diesem Zusammenhang die Leitlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Bewertung von PFAS (Stand: März 2024) anzuführen, in denen jedenfalls zu den Behandlungsmöglichkeiten für PFAS-kontaminierte wässrige Medien bemerkt wird, dass zwar fallweise bereits Reinigungstechnologien eingesetzt wurden, jedoch mit unterschiedlichem Erfolg. Weiter wird darauf verwiesen, dass sich ein stabiler Routinebetrieb umso eher erreichen lasse, je einfacher

und stabiler die Zusammensetzung des zu behandelnden Mediums sei, was z. B. nicht auf Betriebsabwässer mit wechselnder Beschaffenheit zutrefte. Verwiesen wird ferner darauf, dass kein gesicherter Kenntnis- bzw. Entwicklungsstand zu praxiserprobten Behandlungsverfahren besteht. Soweit die Unternehmerin im Zusammenhang mit der Installierung zusätzlicher Verfahren zur Schadstoffreduktion auf die Komplexität der Produktionsanlagen im CPG und der entsprechenden Abwassereigenschaften bzw. -mengen verweist, erfolgt dieser Einwand daher nicht unberechtigt.

Aus den vorgenannten Gründen ist dem Landratsamt Altötting die Festsetzung der Forderung der Inbetriebnahme von Maßnahmen zur Abwasservorbehandlung aller mit persistenten Stoffen belasteter Abwasserteilströme bis 31.12.2024, wie seitens des amtlichen Sachverständigen vorgeschlagen, auf Grundlage des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG verwehrt.

Daneben hat die fachliche Prüfung im Verfahren keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei den bestehenden Behandlungsanlagen für das betriebliche Abwasser ergeben. Die Abwasseranlagen der Unternehmerin sind unter Ziff. I, 1.4 im Einzelnen beschrieben. Es handelt sich dabei um bestehende und bereits langjährig betriebene Abwassereinleitungssysteme und Abwasseranlagen, die auf die besonderen Verhältnisse des CPG zugeschnitten sind. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht insoweit daher Einverständnis. Dies trifft auch auf die Situation hinsichtlich der Niederschlags- und Kühlwasserkanalisation und -einleitung zu.

Insgesamt gesehen werden die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 WHG bei plan- und ordnungsgemäßigem Betrieb unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen und Benutzungsbedingungen nach alledem eingehalten.

2.1.2.2 § 57 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften oder sonstiger, von der beantragten Nutzung berührter rechtlicher Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Die Norm beinhaltet damit eine Immissionsbetrachtung aus Gewässersicht und hat klarstellende Funktion unter anderem bezogen darauf, dass auch aus § 12 Abs. 2 WHG ein Versagensgrund folgen kann. Hieraus folgt letztlich, dass gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 WHG Anforderungen auch über den Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG) hinaus gestellt werden können im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen, insbesondere

- um die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere auch durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG), oder
- um bestehende oder zukünftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend gegeben – konkrete schädliche Gewässerveränderungen oder Verstöße gegen Bewirtschaftungsgrundsätze nicht festzustellen sind, erfordert die Festlegung zusätzlicher bzw. strengere Anforderungen im Sinne einer Eintragsminimierung aufgrund unerwünschter Eigenschaften von Einzelsubstanzen oder Stoffgruppen aus Vorsorgegründen allerdings, dass das Schutzbedürfnis der Alz mit diesen unerwünschten Eigenschaften in Beziehung gesetzt wird. Entsprechende Anforderungen sind unter Bezug auf die jeweiligen Gewässerverhältnisse und Stoffeigenschaften also fachlich zu begründen, wobei auf den Einzelfall anwendbare toxikologisch begründete Beurteilungswerte und Stoffbewertungen nach Chemikalienrecht, wie etwa die Einstufung als SVHC-Stoff, oder auch PNEC (Predicted No Effect Concentration)-Werte als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen können. Aus Vorsorgegründen können bei Abwassereinleitungen auch andere als

ökotoxikologische Beurteilungskriterien (z. B. secondary poisoning, Humantoxikologie) weitergehende Minimierungsmaßnahmen erfordern, so z. B. bei der Stoffgruppe der PFAS wegen ihrer hohen Persistenz und Mobilität.

Dies vorausgesetzt, beurteilt das Landratsamt die im Vergleich zum Antrag der Unternehmerin seitens des amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen strengeren Anforderungen zur Begrenzung einzelner Schwermetalle sowie die vorgeschlagenen zusätzlichen Anforderungen zur Begrenzung einzelner PFAS und OZV, 1,4-Dioxan, Dioxine und Furane (PCDD/F), 1,2-Dichlorethan (DCE) und Lithium wie folgt:

2.1.2.2.1 Konzentrationswerte für TFA und PFPrA

Trifluoracetat – TFA ist ein sehr persistenter und mobiler Stoff, der unter Umweltbedingungen nicht abgebaut wird. Da TFA mit verhältnismäßigen Mitteln nicht aus dem Wasserkreislauf entfernt werden kann, kann der Stoff, einmal emittiert, faktisch nicht zurückgeholt werden. Die Abwassereinleitung aus dem CPG ist ursächlich für eine TFA-Belastung in der Alz, die das Fünffache der sonst in Bayern üblichen TFA-Vorbelastung in Oberflächengewässern beträgt. Perfluorpropansäure – PFPrA ist ebenfalls eine mobile und persistente Verbindung, die im Grundwasserstrom unterhalb der Einleitung aus dem CPG nachgewiesen worden ist. Dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen zufolge sollen ab 01.07.2024 die Parameter TFA mit einem Überwachungswert von 0,6 mg/l sowie PFPrA mit einem Wert von 60 µg/l am ANK nachgewiesen werden. Abweichend hiervon legt das Landratsamt die Konzentrationswerte für diese beiden Parameter zunächst bis 30.06.2025 als Jahresmittelwerte fest, begründet wie folgt:

Hauptemissionsquelle für TFA und PFPrA ist die Anlage ■■■ der Fa. Dyneon. Die Fa. Dyneon wird die Produktion im CPG Ende des Jahres 2025 aufgeben, die Produktionsanlagen werden rückgebaut. In der Anlage ■■■ finden ungeachtet dessen unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel derzeit komplexe Betriebsversuche zur Reduzierung der TFA- und PFPrA-Belastung im Abwasser mittels Abwasserbehandlung statt. Hierüber wurden das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Landratsamt Altötting zuletzt am 16.05.2024 informiert. Seitens der Fa. Dyneon wurde dabei nachvollziehbar ausgeführt, dass die Betriebsversuche erst seit April 2024 vollumfänglich stabil laufen und deshalb voraussichtlich erst ab Oktober 2024 fundiert abschätzbar sein wird, ab wann die vorgeschlagenen Höchstwerte jeweils sicher dauerhaft eingehalten werden können.

In der Immissionsbetrachtung ist die vorläufige Festsetzung der genannten Konzentrationswerte als Jahresmittelwerte bis 30.06.2025 tolerabel:

- Seitens des Umweltbundesamtes wurde in Bezug auf TFA im November 2021 eine UQN von 21 µg/l als Jahresdurchschnittskonzentration (JD-UQN) im Oberflächenwasser vorgeschlagen. Als Folge der Einleitung von TFA mit einer mittleren Konzentration von 0,6 mg/l ergibt sich rechnerisch eine durchschnittliche Konzentration in der Alz von ca. 6 µg/l. Von der Unternehmerin wurde in 2023 ein Mittelwert von 6,5 µg/l ermittelt. Dieser Wert liegt deutlich unter der vorgeschlagenen UQN und auch unter dem Wert von 10 µg/l, der seitens des Umweltbundesamtes aus trinkwasserfachlichen Erwägungen als Empfehlung abgeleitet wurde. Unabhängig davon gilt mit der Frachtbegrenzung auf 1 t/a eine weitere Beschränkung, die eine dauerhafte Ingebrauchnahme des Jahresmittelwertes ausschließt.
- Im Zuge der REACH-Anmeldung für PPVE-1 wurde PFPrA als Abbauprodukt identifiziert und ökotoxikologisch ausgeprüft. Als PNEC wurde ein Wert von 8,5 µg/l abgeleitet. Dieser PNEC wird bereits bei der aktuellen Einleitung aus dem CPG deutlich eingehalten und wird im Zuge der fortschreitenden Reduzierungsmaßnahmen weiter unterschritten werden.

Aufgrund dessen ist es aus Sicht des Landratsamtes verhältnismäßig und interessengerecht, die vorgeschlagenen Konzentrationswerte von 0,6 mg/l für TFA sowie 60 µg/l für PFPrA zunächst vorübergehend bis 30.06.2025 als Jahresmittelwert festzulegen.

2.1.2.2.2 Überwachungswerte für $F_{org_geb_ges}$ und AOF

Dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen zufolge sollen ab 01.07.2024 die Parameter $F_{org_geb_ges}$ mit einem Überwachungswert von 1,0 mg/l sowie AOF mit einem Wert von 0,4 mg/l am ANK nachgewiesen werden. Das Landratsamt setzt entsprechende Überwachungswerte abweichend hiervon erst ab 01.01.2026 fest und begründet dies wie folgt:

Die aktuell erprobte Bestimmung des Gesamtgehalts an gelöstem, organisch gebundenem Fluor ($F_{org_geb_ges}$) als Methode in einzelnen Abwasserströmen der Fa. Dyneon zeigt teilweise eine gute Korrelation zur tatsächlichen Fracht an gelöster Fluororganik, zum Teil ergibt sich aber auch eine starke Matrixabhängigkeit, welche die Messwerte verfälscht. Die Unternehmerin und der amtliche Sachverständige stimmen darin überein, dass derzeit noch Unklarheiten hinsichtlich der Analytik zur Bestimmung von gelöstem, organisch gebundenem Fluor bestehen. Aus Sicht der Unternehmerin kommt es aufgrund der Berechnungsmethode zur Bestimmung der Summe der organischen Fluorverbindungen durch Differenzbildung von $Fluor_{ges}$ und Fluorid zu größeren Fehlern in der Abschätzung der Organofluorkonzentrationen. Der Abstimmungsprozess zwischen der Unternehmerin und dem amtlichen Sachverständigen ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der dargelegten Unklarheiten und der beobachteten fehlenden Korrelation zu den gemessenen PFAS ist aus Sicht des Landratsamtes die Festlegung eines Überwachungswertes von 1,0 mg/l für $F_{org_geb_ges}$ am ANK bereits ab 01.07.2024 nicht begründbar.

Zum Parameter AOF trägt die Unternehmerin vor, dass der seitens des amtlichen Sachverständigen berechnete, theoretisch abgeleitete Wert von 0,4 mg/l bislang nicht in der Praxis nachvollziehbar ist. Die Summe der mittleren Konzentrationen der PFAS-Hauptkomponenten am ANK korreliert nicht mit dem Parameter AOF.

Das Umweltbundesamt weist zu AOF generell auf folgendes hin: „Sowohl aufgrund der verbleibenden analytischen Herausforderungen des Parameters AOF für Industrieabwasserproben und der Tatsache, dass er als Summenparameter nicht spezifisch für PFAS ist, als auch aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelnen Betrieben einer Branche so wohl in den AOF-Konzentrationen als auch im Substanzspektrum, können aus den gewonnenen Ergebnissen keine konkreten PFAS-bezogenen Anforderungswerte abgeleitet werden. Hierfür wären weitere Studien notwendig, in denen einerseits gezielt untersucht wird, wie sich die Reproduzierbarkeit für komplexe Industrieabwasserproben erhöhen lässt und in denen vergleichende Untersuchungen mit PFAS-spezifischen Methoden, wie z.B. den TOP-Assay, durchgeführt werden“ (vgl. Umweltbundesamt, Texte 111/2023: Orientierende Untersuchungen zur Belastung von Abwässern mit fluororganischen Verbindungen durch die Bestimmung des adsorbierbaren organisch gebundenen Fluors (AOF)). Aufgrund der dieser bestehenden Unklarheiten und der beobachteten fehlenden Korrelation zu den gemessenen PFAS ist aus Sicht des Landratsamtes auch die Festlegung eines Überwachungswertes für AOF am ANK bereits ab 01.07.2024 nicht begründbar.

Grundsätzlich stimmt das Landratsamt dem amtlichen Sachverständigen darin zu, dass angesichts der Vielfältigkeit der PFAS-Stoffgruppe, einschließlich der Vorläufersubstanzen, geeignete Untersuchungs- und Analyseverfahren, darunter Summenparameter, einzuführen sind, und geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die dargelegten derzeitigen Unklarheiten zu den Parametern $F_{org_geb_ges}$ und AOF bis zum In-Kraft-Treten der Überwachungswerte am 01.01.2026 nicht mehr bestehen.

2.1.2.2.3 Überwachungswerte für einzelne Schwermetalle:

Dem amtlichen Sachverständigen zufolge sind die Mindestanforderungen für einzelne

Schwermetalle aus Spalte II Abs. 3 Teil D Anhang 22 AbwV darüber hinaus zu begrenzen, da der tatsächliche Bedarf der Unternehmerin weit darunterliegt und die Bestandsaufnahme in der Alz Belastungszunahmen unterhalb der Abwassereinleitung nachweist. Bei dauerhafter vollständiger Ausnutzung der Spalte II-Werte kann dies zu Überschreitungen der Schwebstoff- und Biota-UQN führen.

Soweit die Festlegungen von Überwachungswerten am ANK sowie von Jahresmittelwerten über den Stand der Technik gem. Anhang 22 AbwV hinausgehen, bedürfen sie einer gesonderten einzelfallbezogenen Begründung (s.o.). Aufgrund der in diesem Zusammenhang durchaus missverständlichen Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass die Unternehmerin vorliegend keine hohen Konzentrationen beantragt, um die aktuellen Einleitwerte – je nach Einzelstoff – um ein Vielfaches zu erhöhen. Die beantragten Werte entsprechend vielmehr den schon bisher festgelegten Werten, die die Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllen und es ist seitens der Unternehmerin auch nicht geplant, höhere Schwermetallkonzentrationen als in der Vergangenheit einzuleiten. Es handelt sich bei den beantragten Werten vielmehr um Maximalwerte, die zur Abdeckung vereinzelt vorkommender und unvermeidbarer Frachtspitzen aus Sicht der Unternehmerin erforderlich sind.

Aus dem Gewässerökologischen Gutachten ergeben sich keine Anforderungen aus Immissionssicht, die eine Festlegung der vorgeschlagenen niedrigen Werte erforderlich macht. Ein solches Erfordernis ist, jedenfalls in der für eine entsprechende Wertfestsetzung erforderlichen fachlichen Tiefe, auch dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht hinsichtlich aller in Rede stehender Parameter zu entnehmen. Angesichts dessen, dass sich die Unternehmerin mit Schreiben vom 04.04.2023 mit der Festlegung niedrigerer Werte grundsätzlich einverstanden erklärt und entsprechende Vorschläge hierzu unterbreitet hat, wurden – abweichend vom Vorschlag des amtlichen Sachverständigen – Festsetzungen getroffen wie folgt (vgl. Teil A, II, Ziff. 2.2 – 2.4):

➤ Überwachungswert Quecksilber am ANK

Der Überwachungswert für Hg am ANK wird auf 0,1 µg/l festgelegt. Dieser Wert liegt um den Faktor 10 unterhalb des Spalte II-Wertes des Anhang 22 AbwV bzw. um den Faktor 10 unterhalb des Schwellenwerts des AbwAG. Das Landratsamt teilt in diesem Zusammenhang die Ansicht des amtlichen Sachverständigen nicht, wonach ein Überwachungswert über der derzeit tatsächlich stattfindenden Einleitung generell nicht festgesetzt werden kann. Dessen Vorschlag eines Orientierungswertes von 0,05 µg/l, wobei ausnahmsweise auftretende höhere Werte 0,1 µg/l nicht überschreiten und höchstens 2-Mal im Jahr vorkommen dürfen, konnte in der Vergangenheit von der Unternehmerin nicht ausnahmslos eingehalten werden. Aufgabe und Funktion einer wasserrechtlichen Gestattung ist es u. a. aber auch, dem jeweiligen Vorhabensträger Rechtssicherheit hinsichtlich der konkreten Gewässerbenutzung zu vermitteln. Dies beinhaltet nach Meinung des Landratsamtes auch, dass festgesetzte Überwachungswerte jedenfalls dann auch selten vorkommende, maximale Ablaufbedingungen vor Ort realistisch abbilden dürfen, wenn – wie vorliegend – damit dem Stand der Technik entsprochen ist. Mit Blick darauf, dass der chemische Zustand des FWK F586 wegen der Quecksilberbelastung als schlecht eingestuft und damit jede weitere Verschlechterung unzulässig ist, ist anzuführen, dass der Vergleichsmaßstab für die Feststellung einer Verschlechterung der bisher bestehende Zustand ist. Es stellt somit keine Verschlechterung dar, wenn aus dem CPG weiter im bisherigen Umfang Quecksilber in die Alz eingeleitet wird.

➤ Jahresmittelwerte für Kupfer und Zink

Für Kupfer (50 µg/l) und Zink (30 µg/l) liegen die Jahresmittelwerte nach Anhang 22 AbwV höher als seitens des LfU vorgeschlagen. Die Immissionsprognose des amtlichen Sachverständigen, wonach es beim Eintrag der beantragten Kupfer-Konzentration zu einer Nicht-Einhaltung der PNEC_{aq} von 3,8 µg/l und der JD-UQN von 160

mg/kg im Sediment/Schwebstoff kommen könnte, stellt eine theoretische Betrachtung dar, die mit den realen maximalen Ablaufbedingungen am CPG nicht in Zusammenhang steht. Eine Festsetzung des vorgeschlagenen Wertes von $< 10 \mu\text{g/l}$ (damit unterhalb der aktuellen Bestimmungsgrenze) wäre nach Meinung des Landratsamtes nicht begründbar. Insoweit ist es interessensgerecht und ausreichend anzusehen, den Jahresmittelwert für den Parameter Kupfer auf $50 \mu\text{g/l}$ und damit auf den Wert gemäß Teil C Abs. 5 Anhang 22 AbwV festzulegen.

Auch für den Parameter Zink ist festzustellen, dass sich die fachliche Immissionsprognose des amtlichen Sachverständigen, wonach es beim Eintrag der beantragten Konzentration zu einer Nicht-Einhaltung der PNEC_{aq} von $7,8 \mu\text{g/l}$ und der JD-UQN von 800 mg/kg im Sediment/Schwebstoff kommen könnte, um eine theoretische Hochrechnung handelt, die mit den tatsächlichen Ablaufbedingungen am CPG nicht in Zusammenhang steht. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Jahresmittelwerte für Zink in der 24h-Mischprobe am ANK zwischen 2022 und 2024 in einem Bereich zwischen $12 \mu\text{g/l}$ und $24 \mu\text{g/l}$ lagen. Diese Daten belegen zudem, dass sich der tatsächliche Bedarf am CPG, bei dessen Bemessung auch Produktionsschwankungen zu berücksichtigen sind, entgegen der Annahme des amtlichen Sachverständigen deutlich über dem vorgeschlagenen JMW von $10 \mu\text{g/l}$ bewegt. Ist aber eine Überschreitung der UQN von 800 mg/kg tatsächlich nicht zu erwarten, ist es aus Sicht des Landratsamtes verhältnismäßig und interessensgerecht, den Jahresmittelwert auf $30 \mu\text{g/l}$ festzulegen. Dieser Wert liegt um Faktor 10 unterhalb des Jahresmittelwerts von $300 \mu\text{g/l}$ gemäß Teil C Abs. 5 Anhang 22 AbwV und ist damit um 90 % strenger als der definierte Stand der Technik. Mit Schreiben vom 07.05.2024 teilte die Unternehmerin zudem mit, dass im Rahmen der Optimierung des Abwassermanagements mittlerweile einzelne Abwasserspitzen mit stark schwankenden pH-Werten Richtung ZARA deutlich reduziert werden können. In Verbindung mit einer optimierten pH-Wert-Steuerung in der Vorklärung der ZARA ist daher künftig mit einer im Vergleich zu den Vorjahren verbesserten Elimination für Zink auszugehen, allerdings nicht so weitreichend, dass die Einhaltung eines Jahresmittelwerts von $10 \mu\text{g/l}$ damit für die Zukunft belegt werden kann.

Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften ist bei Einhaltung der getroffenen Wertfestsetzungen aus Sicht des Landratsamtes nicht zu befürchten.

2.1.2.2.4 Frachtreduzierung bei Abwasserteilströmen, die mit persistenten bzw. schlecht biologisch abbaubaren Schadstoffen belastet sind

Teil A, II, Ziff. 2.1 bis 2.3 enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Frachtreduzierung bei Abwasserteilströmen, die mit persistenten bzw. schlecht biologisch abbaubaren Schadstoffen mit zum Teil bedenklichen toxischen Eigenschaften belastet sind. Insbesondere die Festlegung eines fristgebundenen, iterativen Prozesses in Teil A, II, Ziff. 2.1.3 zur Gewährleistung der weiteren kontinuierlichen Detektion und Umsetzung von Maßnahmen zur Frachtreduzierung in Bezug auf persistente Stoffe, wie auch die generelle Forderung an die Unternehmerin, mit dem jeweiligen Abwassererzeuger Konzepte abzustimmen und umzusetzen, wie die Schadstofffrachten entsprechend dem Stand der Technik und mit verhältnismäßigem Aufwand minimiert werden können, wird begründet wie folgt:

Der im Gewässerökologischen Gutachten vom 23.05.2019 angeführte Umstand, wonach die Einleitung aus dem CPG bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht und Organismen, die die Alz unterhalb des CPG besiedeln, sich deshalb an die stofflichen und thermischen Frachten eingestellt haben, sowie der Befund, dass bei den bisherigen Betrachtungen in den verschiedenen Medien der Alz (Wasser, Schwebstoff/Sediment, Fische) keine Konzentrationen bzw. Werte gemessen wurden, die eine nachhaltig beeinträchtigende oder schädigende Wirkung auf aquatische Organismen und Lebensgemeinschaften ableiten lassen, greift aus behördlicher Sicht zur prognostischen Beurteilung der Umweltauswir-

kungen des Vorhabens in Bezug auf persistente und/oder als gewässertoxikologisch einzustufende Stoffe zu kurz. Der Ergebnisbericht 2021 zu den Umweltauswirkungen des Werks Gendorf ergibt zusammengefasst folgendes:

➤ Organozinnverbindungen

Die Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen an Fischen im Jahr 2021 bestätigen einen deutlichen Belastungsanstieg bei Diphenylzinn, Triphenylzinn und Tetraphenylzinn in der Alz unterhalb der Abwassereinleitung: Die mittlere Triphenylzinn-Belastung der Fische stieg von 4,0 µg/kg Fg oberhalb der Einleitung auf 152,4 µg/kg Fg unterhalb der Einleitung (Faktor 38). Bei Tetraphenylzinn stieg die Durchschnittsbelastung von 0,6 µg/kg Fg oberhalb der Einleitung auf 15,4 µg/kg Fg unterhalb der Einleitung (Faktor 26), bei Diphenylzinn von 0,3 µg/kg Fg auf 3,3 µg/kg Fg (Faktor 11). Diese Belastungszunahme wird bei den Ergebnissen im Sediment und im Schwebstoff bestätigt: Der Triphenylzinn-Gehalt überschreitet die JD-UQN von 20 µg/kg TS gemäß der OGewV unterhalb der Einleitung um den Faktor 2 im Sediment bzw. um den Faktor 3,5 im Schwebstoff unterhalb der Einleitung.

Das Dimethyl-Kation, das in der Produktion eingesetzt wird, wurde mit 28 ng/l bzw. 34 ng/l unterhalb der Einleitung im Alzwasser nachgewiesen.

Das Dioctylzinn-Kation, das in der Produktion eingesetzt wird, wurde im Schwebstoff unterhalb der Einleitung um den Faktor 23 konzentrierter gegenüber oberhalb nachgewiesen, womit die vorgeschlagene UQN zum Schutz aquatischer Biota überschritten würde.

➤ PFOA

Bei den Fischuntersuchungen wurden Belastungsanstiege in den Innfischen unterhalb der Alzmündung um den Faktor 6 im Mittelwert festgestellt. Die Belastung im Sediment unterhalb der Einmündung des Brunnbachs in die Alz ist gegenüber 2016 um den Faktor 27 gestiegen, was die Schwebstoff- und Wasseruntersuchungen aus dem Jahr 2020 bestätigt. Der PFOA-Gehalt im Schwebstoff unterhalb der Einleitung ist mit 34 µg/kg TS um den Faktor 2,6 gegenüber 2016 und um den Faktor 34 gegenüber oberhalb der Einleitung angestiegen. Für PFOA liegt im Rahmen der europäischen Chemikalienbewertung ein PNEC-Wert von 48 ng/l für aquatische Ökosysteme vor. Demnach überschreitet der PFOA-Gehalt unterhalb der Einleitung mit 152 ng/l deutlich die Konzentration, unterhalb welcher aller Voraussicht nach keine nachteiligen Effekte eines umweltgefährlichen Stoffes auf das jeweilige Ökosystem auftreten können.

➤ PFPrA, DONA, OPA und langkettige PFAS (PFDA, PFUnA, PFDoA, PFTrA und PFTeA)

Es sind deutliche Belastungsanstiege im Sediment unterhalb der Einleitung bis zum Faktor 26 (PFPrA und OPA), Faktor 6 (PFUnA), Faktor 10 (PFTrA) und Faktor 19 (DONA) zu verzeichnen. In Übereinstimmung mit den Sedimentergebnissen sind deutliche Belastungsanstiege bis zum Faktor 229 (PFUnA) in Fischen unterhalb der Einleitung festgestellt worden. In den Schwebstoffen der Alz sind insbesondere für die stark akkumulierenden langkettigen PFAS (C7- bis C14-perfluorierte Carbonsäuren) starke Belastungsanstiege unterhalb der Einleitung bis zum Faktor 250 festgestellt worden.

➤ Quecksilber

Die Belastungszunahme im Schwebstoff unterhalb der Einleitung liegt bei Faktor 21 (von 47 µg/kg TS oberhalb auf 990 µg/kg TS unterhalb der Einleitung). Der Quecksilbergehalt im Sediment erhöht sich unterhalb der Abwassereinleitung um 0,2 mg/kg TS und weit unterhalb der Abwassereinleitung (ca. 200 m oberhalb der Mündung in

den Inn) um 0,61 mg/kg TS und überschreitet damit den Hintergrundwert von 0,2 mg/kg TS in Deutschland.

- Andere Schwermetalle
Alle untersuchten Schwermetalle (Blei, Chrom, Kupfer, Zink, Cadmium, Nickel, Zinn) weisen im Schwebstoff deutliche Anstiege unterhalb der Einleitung auf. Die Schwermetallkonzentrationen im Schwebstoff überschreiten damit die Hintergrundgehalte in Deutschland. Der Zinn-Gehalt unterhalb der Einleitung erhöht sich um den Faktor 100 gegenüber dem Gehalt oberhalb und erreicht die vorgeschlagene UQN von 200 mg/kg TS.
- 1,4-Dioxan
Der Gehalt im Alzwasser nimmt unterhalb der Einleitung stark zu (Faktor ca. 13 bzw. Faktor 10 bei Oberpiesing).
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
Die PCB-Belastung nimmt im Schwebstoff unterhalb der Einleitung bis um den Faktor 60 zu und überschreitet die UQN gemäß OGewV bei 4 PCB-Kongeneren bis um den Faktor 3.
- Hexachlorbenzol (HCB)
Die Umweltqualitätsnorm gemäß OGewV in Biota von 10 µg/kg Fg wurde 2021 im Inn unterhalb der Einleitung in drei Fischen (Aitel und Nase) mit 21,4, 13,4 und 11,0 µg/kg Fg überschritten. Im Durchschnitt sind die gefangenen Fische unterhalb der Einleitung um ca. den Faktor 15 (Alz) mit HCB belastet.

Im November 2022 wurden im Raum Altötting im Trinkwasser der Versorger Burgkirchen/Kastl, Tüßling, Inn-Salzach und Neuötting/Altötting Spurengehalte der PFAS-Substanz HFPO-DA nachgewiesen. Aufgrund der Einstufung als „besonders besorgniserregender Stoff“ (SVHC) kann HFPO-DA ernste Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Bisherige behördliche Untersuchungen für Bayern zeigen, dass HFPO-DA nur an Messstellen in Oberflächengewässern nachgewiesen werden konnte, die in Zusammenhang mit dem CPG stehen. In der Alz lagen die Konzentrationen 2022 zwischen 0,025 bis 0,051 µg/l, wobei in den Vorjahren vereinzelt auch höhere Konzentrationen auftraten. Stromabwärts konnte HFPO-DA im Inn (Jahresmittel ca. 0,003 µg/l), nach dem Zufluss der Alz, und im weiteren Verlauf in der Donau nachgewiesen werden. Ein vergleichbares Bild zeigen die Untersuchungen im Grundwasser. Erst die sodann angestoßenen innerbetrieblichen Untersuchungen im CPG zur Ermittlung der relevanten Emissionsquellen und Eintragungspfade erbrachten die Erkenntnis, dass die Substanz nicht in Produktionsprozessen eingesetzt oder gezielt hergestellt wird, sondern dort als Nebenprodukt im Zuge der Herstellung von Fluorpolymeren auftritt.

Diese Darlegungen veranschaulichen den maßgeblichen aktuellen Einfluss der Einleitung von Stoffen mit ökologischem Schädigungspotenzial aus dem CPG in Bezug auf die verschiedenen betrachteten Umweltmedien.

Insbesondere im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren erstmalig in Umweltmedien vorgefundenen, zuvor nicht detektierten PFAS zeigt sich dabei deutlich, dass das tatsächliche Ausmaß des Umwelteintrages erst nach und nach mit der Weiterentwicklung der Analysemethoden und -verfahren abgeschätzt werden kann. Bislang ist nur eine überschaubare Zahl von PFAS als Referenzsubstanzen für die Analytik (Einzelsubstanzeanalytik) verfügbar, weshalb gerade auch bei Gewässerverunreinigungen häufig nicht bekannt ist, welche fluororganischen Verbindungen enthalten sind und in welcher Konzentration diese vorliegen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die vorgefundenen langkettigen PFAS auf bislang im CPG unbekannt Umwandlungsprozesse im Zusammenhang mit Produktionsverfahren zurückzuführen sind bzw. – konkret in Bezug auf HFPO-DA – bislang unbekannt

Nebenprodukte hierbei entstehen.

Die besondere Besorgnis, die insbesondere von den PFAS ausgeht, hat ihre Ursache darin, dass sie, einmal in die Umwelt ausgebracht, dort dauerhaft verbleiben. Sie können sich über lange Zeiträume in den Umweltmedien oder in Organismen anreichern und dort Schäden hervorrufen. Dabei kann nach derzeitigem Wissen nicht genau vorhergesagt werden, wann und wo solche Effekte auftreten. Können also aufgrund der hohen Verweildauer der Stoffe in der Umwelt und des hohen Anreicherungspotenzials in Organismen bis auf Weiteres keine Konzentrationen abgeleitet werden, für die mit Sicherheit keine Effekte (den Schutz vor sekundärer Vergiftung fischfressender Tiere (sog. secondary poisoning) wie auch den Schutz der menschlichen Gesundheit bei Fischverzehr oder die mögliche Beeinflussung des Grundwassers als Trinkwasserresource eingeschlossen) in der Zukunft auftreten werden, ist es besonders wichtig, PFAS-Einleitungen in Gewässer so gering wie möglich zu halten, um eine weitere Verbreitung der Stoffe einzudämmen.

Auch bei den Organozinnverbindungen besteht z. T. eine sehr hohe Toxizität für aquatische Organismen und ein erhebliches toxisches Potenzial für den Menschen. Zinnorganische Verbindungen haben eine starke Tendenz zur Adsorption an Feststoffen und werden in der Natur zum Teil nur schwer abgebaut. Dies führt unter anderem zur Anreicherung in Sedimenten und Klärschlämmen, sodass auch zurückliegende Emissionen zu lang andauernden Belastungen der betroffenen Umweltmedien führen können.

Aus den vorstehenden Erwägungen heraus ist die Festlegung eines fristgebundenen, iterativen Prozesses in Teil A, II, Ziff. 2.1.3 angezeigt. Die relevanten Abwassererzeuger sind bereits seit vielen Jahren kontinuierlich mit der Entwicklung, Planung und sukzessiven Umsetzung von Abwasservorbehandlungstechnologien beschäftigt, wobei es sich bei der Implementierung von Verfahren zur Stoffelimination, zur Stoffrückgewinnung und Wiederverwendung, bis hin zur Umstellung auf weitgehend abwasserfreie Verfahren, die derzeit von den Abwassererzeugern bearbeitet werden – wie bereits ausgeführt – um einen länger andauernden Prozess handelt. Mit den getroffenen Festsetzungen ist somit die Kontinuität eines bereits eingeleiteten Prozesses, in dessen weiteren Verlauf sich ergebende Möglichkeiten und Grenzen mit den Behörden abgestimmt werden sollen, sichergestellt.

Hinsichtlich der unter Teil A, II, Ziff. 2.1.2 geforderten fristgebundenen Vorlage eines Frachtminimierungskonzeptes von PFAS für die Deponiesickerwässer der Unternehmerin ist auszuführen, dass aus Sicht des Landratsamtes die Forderung einer umgehenden Umsetzung der Vorbehandlung des abgeführten Sicker-/Konsolidationswassers in Bezug auf OZV und PFAS gemäß dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprochen hätte. Andererseits greift die Ansicht der Unternehmerin zu kurz, wonach angesichts der Belastungssituation in der Umgebung keine Begründung für die Umsetzung vorsorglicher Maßnahmen gegeben sei und Vermeidungs- bzw. Behandlungsmaßnahmen an der Deponie B ausreichend seien, um den Schadstoffeintrag aus dem Deponiesickerwasser in die Alz zu reduzieren.

In Bezug auf OZV führt die Unternehmerin in Ihrem Schreiben vom 03.05.2024 plausibel aus, dass sich für die Jahre 2022 und 2023 für die Deponien A/B eine mittlere rechnerische Fracht von 7 mg/l pro Jahr für den Parameter TPT ergibt, was in der Alz zu einer theoretischen Konzentration (ohne Berücksichtigung der Vorbelastung) von 0,03 pg/l führt. Analog verhält es sich hinsichtlich der TPT-Fracht der Deponie C. Der Wert von 0,03 pg/l liegt um über 4 Größenordnungen unter der UQN von 0,5 ng/l. Angesichts dessen kann ausgeschlossen werden, dass es sich beim Deponiesickerwasser/Konsolidationswasser der CPG-Deponien um einen signifikanten Eintrag von TPT in die Alz handelt.

Hinsichtlich der rd. 1,8 kg pro Jahr an freigesetzter PFOA aus dem Deponiesickerwasser und der darin enthaltenen weiteren PFAS ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit einer weiteren Frachtreduzierung aus Vorsorgegründen aus den vorstehenden geschilderten As-

pekten der unzureichenden aktuellen Kenntnislage über die tatsächlich freigesetzten PFAS einerseits sowie des generell derzeit noch ungenügenden wissenschaftlichen Kenntnisstandes zum Auftreten schädlicher Effekte in Umweltmedien bzw. Organismen andererseits. Auch eine in diesem Sinne erforderliche, konsequent verfolgte Minimierungsstrategie hat sich jedoch zwingend an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und dem objektiv Machbaren zu orientieren. Insoweit war die seitens des amtlichen Sachverständigen vorgeschlagene Inbetriebnahme einer noch weitgehend undefinierten Maßnahme bis 31.12.2024 als nicht vollzugsfähig zu erachten. Zudem ist anzuführen, dass zwischenzeitlich die PFAS-Fracht im Oberflächenwasser der Deponie A mit Aktivkohle behandelt wird und sich durch die in den Jahren 2021/2022 abgedichteten Verfüllabschnitte der Deponie B bereits eine deutliche Reduzierung der Sickerwassermenge ergeben hat. Die Verfüllung des verbliebenen Abschnitts VII mit einer Grundfläche von 3.400 m² wird voraussichtlich Ende 2024/Anfang 2025 abgeschlossen werden, so dass auch dieser Deponieabschnitt anschließend abgedichtet werden kann. Hierdurch ist eine unmittelbare Reduktion der Sickerwassermenge um etwa 40 % im Vergleich zur derzeit anfallenden Menge zu erwarten. Mit Abklingen der Setzungen wird sich das verbleibende Sickerwasser nach dem ersten Jahr der Abdichtung voraussichtlich um weitere 60 % und in den Folgejahren noch weiter verringern. Demnach wird sich die Sickerwassermenge nachdem ersten Jahr der Abdichtung um etwa 75 % im Vergleich zur aktuellen Situation reduzieren. In den darauffolgenden Jahren ist von einem geringen Sickerwasseranfall und damit einhergehend von einem deutlichen Rückgang der PFAS-Fracht auszugehen. Das Landratsamt teilt die Bedenken des amtlichen Sachverständigen, die PFAS-Fracht könnte trotz der dargelegten deponiebautechnischen Maßnahmen im Vergleich zur bisherigen Situation konstant bleiben, nicht. Dafür wird die hierdurch bewirkte Reduzierung der Sickerwassermenge zu hoch sein und ist auch die mineralische Zusammensetzung des Deponats nicht geeignet.

Auch die seitens der Unternehmerin beabsichtigte Sanierung der Wassersenken (Unterbögen) in der Konsolidationswasserdrainage wird zu einer weiteren Reduzierung der anfallenden Abwassermenge führen, da das Konsolidationssickerwasser (852 m³ in 2023 und 588 m³ in 2022) der Deponie A nach Umsetzung dieser Maßnahme nicht mehr in relevanten Mengen anfallen wird.

Darüber hinaus ist es aus den vorgenannten Gründen unabdingbar, die Unternehmerin gemäß der Festsetzung in Teil A, II, Ziff. 2.1.2 zur fristgebundenen Vorlage eines weitergehenden Frachtminimierungskonzeptes von PFAS für die Deponiesickerwässer unter Berücksichtigung der Effekte der aktuell zur Umsetzung anstehenden deponiebautechnischen Maßnahmen zu verpflichten. Das Landratsamt weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass künftig einzig die Deponie C als Ablagerungsmöglichkeit für Abfälle im CPG zur Verfügung stehen wird und demzufolge die Beurteilung des adäquaten Umgangs mit schadstoffbelastetem Sickerwasser aus den nicht oberflächlich abgedichteten Bereichen dieser Deponie weitaus drängender erscheint. Dem innerbehördlichen Abstimmungsprozess zur Frage nach Inhalt und Umfang der Vorbehandlung schadstoffbelasteter Abwasserströme im Zuge des aktuellen Umnutzungsantrages bzgl. der Deponie C kommt daher erhebliche Bedeutung zu.

2.1.2.3 § 13 Abs. 2 Nr. 2 c) WHG

Das WHG verfolgt im Hinblick auf das Einleiten von Abwasser einen kombinierten Ansatz: Aus dem allgemeinen Vorsorgegrundsatz heraus werden unabhängig vom konkreten Gefährdungspotential die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik zu Grunde gelegt, welche insbesondere durch die Abwasserverordnung konkretisiert sind. Bei dieser generalisierenden Emissionsbetrachtung sind die Besonderheiten des Einzelfalles nicht zu berücksichtigen. Weitergehende Anforderungen können jedoch einzelfallbezogen im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse und die besondere Schutzbedürftigkeit eines Gewässers erforderlich sein. Nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforde-

rungen an die Gewässereigenschaften vereinbar sein. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können in einer Einleiterlaubnis insbesondere auch Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen, § 13 Abs. 2 Nr. 2 c) WHG. Die fortwährende Feststellung des Gewässerzustandes bezweckt dabei die Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Beeinflussung des Gewässers durch die Nutzung.

Unter Teil A, II, Ziff. 2.7.1 werden entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen für die Parameter 1,4-Dioxan, den Emulgator der Fa. Gore, Kupfer, Zink, Cadmium und DCE (1,2-Dichlorethan) sog. Orientierungswerte aufgenommen (Messstelle Alz/Hohenwart, ca. 3,3 km nach der Einleitstelle). Bei Überschreitung der Orientierungswerte hat die Unternehmerin gemäß der in Teil A, II, Ziff. 2.7.2 getroffenen Regelung zu prüfen, ob die Einleitung aus dem CPG ursächlich hierfür ist. Steht die Überschreitung im Zusammenhang mit einer Einleitung des CPG, ist von der Unternehmerin darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um der Belastung entgegen zu wirken. Über die Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen ist sodann den Behörden im Jahresbericht zu berichten.

Aus Sicht der Unternehmerin wird durch die Festsetzung dieser Orientierungswerte die Verantwortlichkeit des Direkteinleiters für bestimmte Parameter auf das Gewässer verschoben, obwohl die betroffenen Stoffe auch über andere Quellen in das Gewässer gelangen können. Damit liege die Einhaltung dieser Werte im Gewässer außerhalb der Kontrolle des Direkteinleiters, eine Festsetzung sei daher unzulässig.

In sachgerechter Interessenabwägung geht das Landratsamt davon aus, dass die derart ausgestaltete Überwachung der Alz zuvorderst der Vorsorge dient, so dass Veränderungen im Gewässer schnell erkannt und ggf. Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Bei einer eventuellen Überschreitung der Orientierungswerte hat die Unternehmerin durch den zeitlichen Abgleich mit den Ablaufdaten darüber hinaus die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Überschreitung nicht durch ihre Abwassereinleitung erfolgt ist. Dann sind auch keine zusätzlichen Maßnahmen durch sie gefordert.

Die Auswahl der Parameter, für die Orientierungswerte benannt wurden, beschränkt sich dabei auf Stoffe, bei denen die jeweiligen UQN im Gewässer bereits in relevantem Umfang erreicht sind, oder die ausschließlich bzw. überwiegend aus dem CPG in die Alz eingeleitet werden. Soweit dabei auch Parameter in Rede stehen, die nicht nur von der Einleitung aus dem CPG herrühren können, wie z.B. Zink, kann im Sinne des Vorbringens der Unternehmerin in der Tat nicht ausgeschlossen werden, dass die Konzentration teilweise bereits vor der Einleitung über dem Orientierungswert liegt oder durch etwaige (Fehl-)Einleitungen durch Dritte weiter ansteigt. Andererseits handelt es sich vorliegend jedoch um aquatisch stark toxische Stoffe, deren Konzentrationen im Ablauf der Abwassereinleitung aus dem CPG deutlich erhöht sind.

Mit einer gleichsam erzwungenen Übernahme der alleinigen Verantwortung für das Gewässer hinsichtlich einzelner Schadstoffe oder der Übertragung der staatlichen Aufgabe der Zustandsermittlung des Flusskörpers, so wie die Unternehmerin es darstellt, hat die Festlegung von Orientierungswerten unter Berücksichtigung des dargestellten Gesamtzusammenhangs nichts zu tun. Aus Sicht des Landratsamtes ist eine fortdauernde Mitverantwortlichkeit des Gewässerbenutzers dafür, im Wege eines Monitorings der Gewässerbeschaffenheit dazu beizutragen, etwaige nachteilige Veränderungen als unerwünschte Auswirkungen der Abwassereinleitung zeitnah feststellen und ihnen ggf. auch abhelfen zu können, grundsätzlich gegeben. Dies jedenfalls dann, wenn sich die Abwassereinleitung derart auf die Gewässerbeschaffenheit auswirkt, wie die Einleitung aus dem CPG auf die verschiedenen Medien der Alz (Wasser, Schwebstoff/Sediment, Fische), hier vorstehend unter Ziff. 2.1.2.2.4 dargelegt, bei der Festlegung der zur Überwachung herangezogenen Parameter konkret auf einleitungs- bzw. flussspezifische Schadstoffe abgestellt und darüber hinaus die Gewässerbenutzung auf

20 Jahre gestattet wird, womit die obere Grenze des Rahmens der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis erreicht ist. Das seitens der Unternehmerin vorgelegte Gewässerökologische Gutachten vom 23.05.2019 kommt auf Grundlage einer Prognose der zu erwartenden Wirkungen der stofflichen Einleitungen zu dem Ergebnis, dass nachteilige Wirkungen unter der Voraussetzung gleichbleibender oder weiter reduzierter Stofffrachten bzw. gleichbleibender stofflicher Zusammensetzung ausgeschlossen werden können. Die gehobene Erlaubnis endet am 30.06.2044. Schon alleine der damit in Bezug genommene Zeitraum von 25 Jahren, ggf. erweitert um mögliche Szenarien sich über die Zeit ändernder Randbedingungen und Umwelteinflüsse sowie zukünftig weiter voranschreitende wissenschaftliche Erkenntnisse zur Betrachtung von Einzelstoffen und möglicher Kombinationswirkungen der stofflichen Einleitungen legt die Implementierung einer erweiterten Gewässerüberwachung in Bezug auf spezifische kritische Schadstoffe gleichermaßen als Beweissicherungs- bzw. Dokumentationsmaßnahme wie insbesondere mit dem Ziel der Beobachtung und Vorsorge nahe. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Festlegung der Orientierungswerte letztlich eine qualitative Fortentwicklung der bereits bestehenden Eigenüberwachungspflichten darstellt (vgl. Anlage 1, Überwachungstabelle Immission). Das weitere Vorgehen nach Feststellung auffälliger Messwerte im Rahmen der monatlichen Eigenüberwachung an der Überwachungsstelle ALH war bislang nicht geregelt und oblag somit der Eigenverantwortung der Unternehmerin. Mit den eingeführten Orientierungswerten wird der Unternehmerin für spezifische Schadstoffe nunmehr konkretisierend eine Wertschwelle vorgegeben, bei deren Überschreitung sie zu prüfen hat, ob die Einleitung aus dem CPG hierfür ursächlich ist. Sollte dies der Fall sein, ist von ihr darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um der Belastung entgegen zu wirken. Die bereits bestehende Eigenüberwachung wird insoweit einzig um den Stoff 1,2-Dichlorethan (DCE, auch EDC genannt) erweitert. DCE wird im CPG als Vorprodukt von Vinylchlorid hergestellt. Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde DCE als prioritärer Stoff eingestuft, das Einbringen von DCE in die Umwelt unterliegt dem Minimierungsgebot.

2.1.2.4 §§ 12 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1 WHG

Die Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine unbedingbare Voraussetzung für die Erlaubnisfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen. Eine Gewässerveränderung ist schädlich i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG, wenn sie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sie stellt dann gemäß § 12 Abs. 1 WHG einen zwingenden Grund für die Versagung der Erlaubnis dar. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Damit wird die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zur Voraussetzung für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemacht. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist zunächst funktionsbezogen auf die Belange der Wasserwirtschaft auszulegen, gebietet allerdings zudem eine Würdigung des Allgemeinwohls unter allen Gesichtspunkten, die sich im Einzelfall konkret feststellen lassen. Es ist somit auf die Gesamtinteressen der Allgemeinheit abzustellen, die sich in den von der beabsichtigten Gewässerbenutzung berührten Belangen konkretisieren. Ob das Allgemeinwohl der Erteilung der Einleiterlaubnis entgegensteht, ist im Rahmen einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens zu ermitteln. Die abwägungsrelevanten Belange sind nach ihrer Bedeutung am Maßstab der gesetzlichen Anforderungen zu gewichten. Das derart ermittelte Abwägungsmaterial ermöglicht dann eine Abwägung bzgl. des Allgemeinwohls. Auch die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsabschätzung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in diese Abwägung einzustellen.

2.1.2.4.1 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Teile der Alz unterhalb der Einleitstelle der Unternehmerin gehören zum FFH-Gebiet 7742-371 „Inn und Untere Alz“. Dieses FFH-Gebiet umfasst laut Standarddatenbogen eine Fläche von 1.572 ha und wird als großflächiges, regelmäßig überschwemmtes Auengebiet des Inns im Bereich der Alzmündung mit bewaldeten und teils erodierten Steilhängen an den

nördlichen Innleiten zwischen Perach und Markt charakterisiert. Das Auengebiet des Inns und der Alz mit Auwäldern beheimatet eine bayernweit bedeutsame Population des Scharlachkäfers. Die Bedeutung des FFH-Gebietes begründet sich darüber hinaus durch das Vorkommen von bemerkenswerten Halbtrockenrasen auf Brennen und Hangleitenwäldern mit repräsentativen Wald-Lebensraumtypen sowie seltene Erosions- und Verwitterungsformen, Aufschlüsse und die Schluchtbachdynamik. Das FFH-Gebiet überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Untere Alz“ und „Innleite bei Markt mit Dachlwand“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Dachlwand in den Gemeinden Perach, Schützing, Markt und dem Markt Markt, Landkreis Altötting.

Mit dem Antrag vom 28.05.2019 hat die Unternehmerin jeweils eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den aquatischen Bereich (BNGF-GmbH – Büro für Naturschutz, Gewässer- und Fischereifragen, vom 23.05.2019) sowie für den terrestrischen Bereich (ÖKON – Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH, vom 02./03.05.2019) vorgelegt. Geprüft wurde dabei jeweils, ob durch die Einleitung von thermisch und stofflich belasteten Abwässern die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie erheblich beeinträchtigt werden können. Als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort signifikant vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL definiert.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den aquatischen Bereich wurde der Anhang-I-Lebensraumtyp 3260 („Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion-fluitantis und des Callitriche-Batrachion“) betrachtet. Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt hier zu dem Ergebnis, dass durch die Einleitung von thermisch und stofflich belasteten Abwässern die charakteristischen Lebensraumtyp-Fischarten Barbe und Elritze nicht beeinträchtigt werden. Die geringe Restwassermenge der Alz ab dem Wehr Hirten und die dadurch bedingte hydromorphologische Belastung des Gewässerabschnittes führen dazu, dass die FFH-Anhang-II-Fischart Huchen in der Unteren Alz keinen geeigneten Lebensraum vorfindet. Des Weiteren stellt die Untere Alz lt. Studie auch kein natürliches Verbreitungsgebiet der FFH-Anhang-II-Fischart Donau-Neunauge dar, weshalb die Einleitung der Unternehmerin diese Art ebenso nicht beeinflusst. Aufgrund des insgesamt als „gut“ eingestuften Erhaltungszustandes des LRT 3260 bzw. der fehlenden Beeinträchtigung der betroffenen Fischarten müssen keine Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung getroffen werden.

Für den terrestrischen Bereich wird festgestellt, dass die die ermittelten Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder und Hartholzauenwälder, aufgrund der geringen Restwassermenge ab dem Wehr Hirten vorrangig durch das Grundwasser und Hochwasserereignisse beeinflusst werden. Die Abwassereinleitung hat daher außerhalb von Hochwasserzeiten keine Wirkung auf die Auenausprägung mit ihren Standortparametern und Habitatstrukturen und liegt bei Hochwasserereignissen auch nur stark verdünnt vor. Beeinträchtigungen durch die bisherige Einleitung sind nicht feststellbar. Auch die vorhandenen Arten des Anhang II der FFH-RL, (Biber, Gelbbauchunke, Schmale Windelschnecke, Grüne Keiljungfer und Fischotter) sind lt. Studie von der Einleitung nicht betroffen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting hat in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2021 ausgeführt, dass sie auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen ausschließen kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen FFH-Gebietes in Betracht kommt. Bei der Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gelangt die Untere Wasserrechtsbehörde in ihrer FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 15.05.2024 zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die beantragten Abwassereinleitungen offensichtlich auszuschließen sind und auf eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung daher verzichtet werden kann.

2.1.2.4.2 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Der saP liegen die vom ÖKON – Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH im Auftrag der Unternehmerin durchgeführten Untersuchungen zu den Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen zugrunde, die in dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Dokument „Neubeartragung der Einleiterlaubnis in die Alz durch den Chemiepark Gendorf – Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ vom 02./03.05.2019 zusammenfassend dargestellt sind. Darin wird festgestellt, dass für die zu prüfenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Schädigungsverbote bzw. Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Zudem wird eine Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL und weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, verneint.

Die zuletzt genannten Arten sind grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG insoweit zu berücksichtigen, als die Beeinträchtigungen bezüglich dieser Arten durch Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst werden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Hinsichtlich der von der Unternehmerin beabsichtigten Fortführung der Gewässerbenutzung gilt, dass sich die Beurteilung, ob die Fortsetzung des Vorhabens aufgrund einer neu erteilten Genehmigung eine Veränderung von Grundflächen oder des Grundwasserspiegels bewirkt, nicht durch einen Vergleich mit dem „Urzustand“, sondern mit dem Zustand bei Ablauf der bisherigen Gestattung ergibt, soweit diese eingehalten ist. Denn der Tatbestand Gestalt- oder Nutzungsänderung (bzw. Änderung des Grundwasserspiegels) bezieht sich gerade auf die Fortsetzung des Vorhabens. Die Unternehmerin beantragt vorliegend die Neuerteilung der Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im bisherigen Umfang. In der beabsichtigten Fortführung der Gewässerbenutzungen ist daher kein Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG zu sehen. Eine weitergehende Berücksichtigung nicht gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ist somit ebenfalls nicht veranlasst.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting hat in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2021 ausgeführt, dass eine Relevanz des Vorhabens bezüglich der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Bestimmungen des BNatSchG auf Grundlage der von der Unternehmerin eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere des vorgenannten „Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ nicht festgestellt werden kann. Bei der Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kommt die Untere Wasserrechtsbehörde in ihrer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 29.04.2024 zu der Feststellung, dass sich durch die beantragten Gewässerbenutzungen der Unternehmerin bei den im Untersuchungsgebiet als prüfungsrelevant eingestuften Arten keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und folglich weder Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung noch zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind.

2.1.2.4.3 Fischerei bzw. Fischereiwirtschaft

Auswirkungen der thermischen und stofflichen Einleitungen auf die Fischfauna

Die Unternehmerin führt in ihrem Antrag vom 28.05.2019 unter Bezugnahme auf die langjährigen regelmäßigen Untersuchungen der Fischfauna und deren Entwicklung vor und nach dem Schadensfall aus dem Jahr 2012 sowie unter Verweis auf das Gewässerökologische Gutachten aus, dass negative Auswirkungen der thermischen Einleitungen des CPG auf die alztypische Fischfauna nicht erkennbar sind. Auch nachteilige Wirkungen der stofflichen Einleitungen durch die hierdurch im Alzwasser entstehenden Stoffgemische, kombi-

niert mit der thermischen Einleitung, können im Hinblick darauf, dass entsprechende Wirkungen auf die Kondition sowie den Gesundheitszustand der Fische im Vergleich zum Zustand der Fische im unbeeinflussten Kontrollbereich nicht mehr feststellbar sind, unter der Voraussetzung gleichbleibender stofflicher Belastungsstärken und gleichbleibender bzw. reduzierter thermischer Frachten ausgeschlossen werden.

Zwischenzeitlich liegt der Ergebnisbericht 2021 zur fischereilichen Bestandsaufnahme in der Alz oberhalb und unterhalb der Abwassereinleitung des CPG vor. Aus gutachterlicher Sicht der BNGF GmbH vom 31.10.2022 lassen diese Untersuchungen ebenfalls keinen nachteiligen Einfluss der Abwassereinleitung aus dem CPG auf die Fischfauna der Alz im Untersuchungsgebiet erkennen. Unterschiede im Fang bzgl. der Arten und der Individuendichte sind danach vor allem auf strukturelle und hydromorphologische Unterschiede zwischen den Befischungsstrecken zurückzuführen. Auch aus Sicht des Landratsamtes geht der deutliche Rückgang der vor etwa einem Vierteljahrhundert noch signifikant erhöhten krankhaften Veränderungen der Fische in dem von der Abwassereinleitung beeinflussten Bereich im zeitlichen Trend einher mit der gleichläufigen rückläufigen stofflichen Gesamtbelastung mit ökotoxikologisch besonders relevanten Stoffen sowie der Umsetzung weiterer Vermeidungs- und Vorbehandlungsmaßnahmen im CPG. Hierfür spricht auch, dass amtlicherseits an der vom Vorhaben beeinflussten Fischmessstelle Hohenwart für den aktuellen Bewirtschaftungszyklus ein guter ökologischer Zustand für die Fischfauna ermittelt wurde, wobei dieser im vorangehenden Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 noch „mäßig“ gewesen war.

Rückstandsbelastung von Fischen/Fischverzehr

Die Unternehmerin führt in ihrem Antrag vom 28.05.2019 mit Verweis auf den Bericht der BNGF GmbH „Rückstandsbelastungen von Fischen durch stoffliche Einleitungen des Chemieparks Gendorf“ zusammengefasst aus, dass beim normalen, gelegentlichen Verzehr von selbstgefangenen Fischen durch Angler keine gesundheitlichen Risiken zu befürchten sind.

Zwischenzeitlich liegt der Ergebnisbericht 2021 der BNGF GmbH zu den „Rückstandsuntersuchungen von Fischen in der Alz oberhalb und unterhalb der Abwassereinleitung des Chemieparks Gendorf sowie im Inn“ vor. Bei den Untersuchungen wurden bei den OZV Triphenylzinn und Tetraphenylzinn sowie bei den PFAS PFDA, PFUDA, PFDDA, PFTrDA und PFTeDA in den Alzfischen unterhalb der Einleitung des CPG und in den Fischen aus dem Inn unterhalb der Alzmündung deutliche Belastungszunahmen im Vergleich zu den Fischen oberhalb des Einflussbereichs der Einleitung des CPG festgestellt. Aus gutachterlicher Sicht der BNGF GmbH vom 31.10.2022 sind auf Grundlage der Untersuchungen in Bezug auf die jeweils diskutierten bzw. bewerteten Einzelsubstanzen bzw. Stoffgruppen keine gesundheitlichen Risiken beim Fischverzehr bzw. keine Einschränkungen der Verzehrtauglichkeit von Fischen aus der Alz und aus dem Inn abzuleiten. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL widerspricht mit Schreiben vom 27.12.2022 gegenüber dem Landratsamt Altötting dieser Einschätzung in Bezug auf die vorgefundenen Gehalte an PFOA, PFOS und PFDA. Daneben besagt die toxikologische Bewertung des LGL zu den Analysenwerten für OZV in den Fischen, dass zwar gesundheitliche Schäden bei regelmäßigem Konsum unwahrscheinlich sind, die Aufnahme von OZV über Fische unterhalb des Abwassereinlaufs in Alz und Inn aufgrund einzelner hochbelasteter Fische jedoch reduziert werden sollte. Daneben weist das LGL darauf hin, dass die im Bericht zu den Rückstandsuntersuchungen teilweise zum ersten Mal beschriebenen Gehalte an langkettigen PFAS als toxikologisch bedenklich eingestuft werden. Insgesamt empfiehlt das LGL, den betroffenen Fischereivereinen und sonstigen Inhabern von Fischereirechten in den betroffenen Bereichen sowie der Bevölkerung von jeglichem Verzehr der belasteten Fische abzuraten.

Soweit also Belange der Fischerei bzw. der Fischereiwirtschaft durch die beantragte Gewässerbenutzung berührt werden, bewertet das Landratsamt Altötting diese wie folgt: Ent-

sprechend der vorgenannten Empfehlung des LGL hat das Landratsamt am 09.01.2023 eine Verzehrwarnung ausgesprochen (in Form der Aufrechthaltung einer bereits am 27.05.2019 ausgesprochenen vorläufigen Verzehrwarnung). Ein gewebemäßiges Inverkehrbringen von Fischen aus den betroffenen Flussabschnitten findet nicht statt. Vorstehend unter Ziff. 2.1.2.2.4 wurde dargelegt, warum es – auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei Fischverzehr – besonders wichtig ist, PFAS-Einleitungen in Gewässer so gering wie möglich zu halten. Die Festlegung der unter Teil A, II, 2.1 bis 2.3 im Einzelnen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Frachtminimierung für einzelne Schadstoffe gewährleistet die Detektion und Umsetzung weiterer Minimierungsmaßnahmen im CPG. Es ist bekannt, dass es nach Außerbetriebnahme der Phenylzinnanlage im CPG Einträge in das Kanalnetz und somit in das Gewässer gab und in geringem Umfang in Form von Rückständen aus den vergangenen Produktionsprozessen weiterhin gibt. Diese Einträge sind im Vergleich zur Phase der aktiven Produktion gering, entsprechende Vermeidungs- und Vorbehandlungsmaßnahmen werden im CPG weiterhin kontinuierlich umgesetzt.

Die unter Teil A, II, 4.12 festgesetzten Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 1 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen auf die Fischerei zu vermeiden oder auszugleichen.

2.1.2.4.4 Auswirkungen auf das Grundwasser

Unterhalb der Einleitung des CPG kommt es insbesondere östlich der Alz zwischen der Alzbrücke Hohenwart und der Mündung des Brunnbachs nach Osten in Richtung des Daxenthaler Forsts zu einer Infiltration des Alzwassers in den Aquifer. Dem Bericht „Beurteilung der Auswirkung der Versickerung von persistenten und mobilen Stoffen aus der Alz in den Grundwasserleiter“ der ERM GmbH vom 25.03.2021 ist – in Übereinstimmung mit den vorliegenden Erkenntnissen des Landratsamtes – zu entnehmen, dass die räumliche Ausbreitung von Abwasserinhaltsstoffen im versickernden Alzwasser ganz überwiegend nach Osten erfolgt, also unterhalb des Daxenthaler Forsts zur Salzach sowie in die der Inn-Salzach-Mündung vorgelagerten Bereiche des Inns. Westlich der Alz ist die Infiltration auf einen vergleichsweise ufernahen Streifen entlang der Linie Bruck und dem östlichen Ortsteil von Emmerting sowie zwischen der Alz und dem Brunnbach beschränkt. Unter gewöhnlichen Abflussbedingungen beträgt die Versickerungsrate in den Infiltrationsbereichen insgesamt etwa 10 % des Alz-Abflusses. Unter Ziff. 2.1.1.2 wurde bereits festgehalten, dass der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers G 151 nicht verschlechtert wird und die Einleitung dem Erhalt des guten Zustands nicht entgegensteht. Darüber hinaus hat die Prüfung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA ergeben, dass diese nach der Abwassereinleitung des CPG bereits in der Alz eingehalten werden. Die Eignung der Abwassereinleitung für eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch die Infiltration der Alz kann damit verneint werden. Zudem wird unter Teil A, II, Ziff. 2.6 festgelegt, dass zur Beobachtung und Dokumentation der durch die Abwassereinleitung bedingten Grundwasserveränderung die Grundwasserbeschaffenheit durch die Unternehmerin künftig regelmäßig an der Messstelle „Pflanzgarten 586“ zu untersuchen ist.

2.1.2.4.5 Trinkwasserschutz

Aus dem vorstehend unter Ziff. 2.1.2.4.4 genannten Bericht der ERM GmbH folgt, dass das aus der Alz versickernde Wasser nicht in die westlich der Alz im Öttinger Forst gelegenen kommunalen Trinkwassergewinnungen gelangt. Weder die in diesem Bereich festgesetzten kleinräumigen Wasserschutzgebiete noch das übergeordnete Wasserschutzgebiet für die Sicherung des Grundwasservorkommens durch den Freistaat Bayern werden daher von Abwasserinhaltsstoffen im versickernden Alzwasser tangiert. Zudem sind im Infiltrationsbereich keine weiteren genehmigten privaten Trinkwassernutzungen bekannt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Trinkwasserversorgungen durch die beantragten Gewässerbenutzungen kann somit insgesamt ausgeschlossen werden. Hiermit ist auch der Anregung des Gesundheitsamtes Altötting – Sachgebiet 72 in seiner

Stellungnahme vom 06.09.2021, wonach in der Einleiterlaubnis der Grad der Sicherheit benannt werden sollte, mit dem sich der Pfad „Alz – Grundwasser – Brunnen“ für bestimmte PFAS-Substanzen ausschließen lässt, Genüge getan. Das im Gutachten des LfU vom 21.02.2024 angesprochene, im Infiltrationsbereich der Alz liegende wasserwirtschaftliche Vorranggebiet Trinkwasser „Daxenthaler Forst“ wäre aus Sicht des Landratsamtes wegen der großflächigen PFOA-Grundwasserkontamination in diesem Bereich auf absehbare Zeit nur erschwert nutzbar. Gleichwohl können durch die Alzinfiltration weiterhin abwasserbürtige Stoffe in den Grundwasserkörper eingetragen werden, die eine zukünftige Nutzung als Trinkwasser zusätzlich behindern könnten. Wie vorstehend unter Ziff.

2.1.2.2.4 ausgeführt, ist durch die Festlegung der unter Ziff. A, II, 2.1 bis 2.3 im Einzelnen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Frachtminderung persistenter Stoffe mit bedenklichen toxischen Eigenschaften die Detektion und Umsetzung weiterer Minimierungsmaßnahmen im CPG gewährleistet. Zudem ist mit der Festlegung unter Ziff. A, II, 2.6 eine kontinuierliche Grundwasserüberwachung sichergestellt.

2.1.2.4.6 Infektionsschutz

Aus der behördlichen Prüfung ergibt sich, dass die Abwässer aus den chemischen Anlagen im CPG von der Unternehmerin in den Abwasseranlagen am Standort entsprechend dem Stand der Technik gesammelt, abgeleitet und behandelt werden. Den Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, Abwasser so zu behandeln, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen, wird damit entsprochen.

2.1.2.4.7 Gesamtabwägung Wohl der Allgemeinheit

Das Landratsamt Altötting hat in Abwägung aller einzustellenden öffentlichen Belange zu überprüfen, ob von den Abwassereinleitungen bei Saldierung der damit verbundenen Vor- und Nachteile eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten ist. Dabei sind die von der Unternehmerin vorgesehenen Maßnahmen sowie verhütende oder ausgleichende Inhalts- und Nebenbestimmungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Abwägung aller berührter öffentlicher Belange ergibt in Bezug auf die verfahrensgenständlichen Abwassereinleitungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen und bei Saldierung aller damit verbundener Vor- und Nachteile, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht gegeben ist. Insbesondere wird durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen Vorsorge gegen eine Gefährdung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Schutzgüter uneingeschränkt geschützt werden können.

So ist die Möglichkeit eines Versagens der Störfalleinrichtungen im CPG mit der Folge einer relevanten Freisetzung ungereinigter Abwässer in die Umwelt nicht auszuschließen.

Die Unternehmerin hält beim Betrieb der Abwasseranlagen jedoch die geltenden Technischen Regeln ein und hat aus fachlicher Sicht ausreichende Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen vorgesehen, um Auswirkungen auf die Umwelt bei Störungen des Anlagenbetriebs möglichst zu vermeiden. Ein derartiges Schadensszenario trotz vorhandener und als ausreichend zu bewertender Schutzmaßnahmen ist dann dem Bereich des hinzunehmenden Restrisikos zuzuordnen, das letztlich jeglicher industriellen Tätigkeit anhaftet.

Bei plan- und ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbedingungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit damit insgesamt weder aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch wegen der Verletzung sons-

tiger öffentlicher Belange zu besorgen. Durch die beantragte Gewässerbenutzung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse schädliche Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Versagensgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen für die Erteilung der Erlaubnis daher nicht vor.

2.1.2.5 Abwägung

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG und das Nichtvorliegen der in §§ 12 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1 WHG genannten Versagensgründe führt nicht zwangsläufig zur Erteilung der beantragten Erlaubnis, da es sich bei wasserrechtlichen Gestattungen nicht um Entscheidungen handelt, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Erteilung der Erlaubnis steht vielmehr im Ermessen des Landratsamtes. Ist die Prüfung der zwingenden Versagungsgründe und der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG in der Weise bewältigt, dass eine zwingende Versagung nicht gegeben ist, sind daher in einem weiteren Schritt die Belange der Unternehmerin mit jenen der Allgemeinheit und den von dem Vorhaben Betroffenen abzuwägen, wobei insbesondere auch die Gesamtsituation des Wasserhaushalts mit zu berücksichtigen ist. In diese Abwägung sind alle Belange einzustellen, die mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Unterhalb der Schwelle der zwingenden Versagung kann diese Abwägung dazu führen, dass die Erteilung der Erlaubnis in ordnungsgemäßer Ermessensausübung zu versagen ist.

Die unter Ziff. 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 abgehandelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis stellen im Wesentlichen die von den Abwassereinleitungen betroffenen öffentlichen Belange dar. Diese Belange bleiben durch das Vorhaben gewahrt.

Ein Belang, der darüber hinaus in die Abwägung miteinzubeziehen ist, ist das wirtschaftliche Interesse der Unternehmerin am Fortbestand des bisherigen Entsorgungsweges, die Abwässer aus dem CPG nach der erforderlichen Reinigung in den bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen in die Alz einzuleiten.

Auch Rechte privater Dritter sind Teil des Abwägungsvorgangs. Bei selbstständigen Fischereirechten nach Art. 8 ff. des Fischereigesetzes für Bayern handelt es sich um privatrechtliche grundstücksgleiche Nutzungsrechte und Vermögenswerte Rechtspositionen, die am verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz nach Art. 14 des Grundgesetzes teilnehmen und in die Abwägung einzubeziehen sind. Wie unter Ziff. 2.1.2.4.3 ausgeführt, wurden bei jüngsten Untersuchungen in Bezug auf die OZV Triphenylzinn und Tetraphenylzinn sowie die PFAS PFDA, PFUDA, PFDDA, PFTTrDA und PFTTeDA in den Alzfischen unterhalb der Einleitung des CPG und in den Fischen aus dem Inn unterhalb der Alzmündung deutliche Belastungszunahmen im Vergleich zu den Fischen oberhalb des Einflussbereichs der Einleitung des CPG festgestellt. Aufgrund bestehender Rückstandsbelastungen hat das Landratsamt Altötting eine Verzehrwarnung der Fische aus den betroffenen Gewässerabschnitten ausgesprochen. Soweit also bestehende Fischereirechte durch die Abwassereinleitung aus dem CPG tangiert sind, ist zu berücksichtigen, dass zum einen ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von Fischen vorliegend nicht stattfindet und zum anderen die im wasserrechtlichen Verfahren beteiligte Fischereiberechtigte in der Alz (Fa. Alzwerke GmbH) in ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat, dass gegen die Fortführung der Einleitung im beantragten Umfang keine Einwände bestehen. Dadurch, dass die im dreijährigen Turnus ermittelten Ergebnisse zum Fischbestand und zum Zustand der Fischfauna den Fischereiberechtigten zur Verfügung gestellt werden, ist eine kontinuierliche Information der insoweit Betroffenen über die Entwicklung der Rückstandsbelastungen in den Fischen gewährleistet.

Im Ergebnis liegen daher keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der Erlaubnis anzuführen wären. Bei Abwägung der Interessen der Unternehmerin mit denen der Allgemeinheit und den sonstigen rechtlich geschützten Interessen überwiegt letztlich das Interesse der Unternehmerin. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere

unter Berücksichtigung der unter Teil A, II festgesetzten Auflagen und Benutzungsbedingungen kann die beantragte Gewässerbenutzung somit wasserrechtlich erlaubt werden.

Diese Erlaubnis konnte dabei in der für Abwassereinleitungen rechtlich stärksten Form der Gestattung, nämlich als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden. Das berechnete Interesse der Unternehmerin hierfür i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG bzw. die Notwendigkeit einer gesicherten Rechtsstellung gegenüber Dritten ist angesichts der Tatsache, dass mit dem beantragten Vorhaben auch weiterhin die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des größten Chemiepark Bayerns mit rund 4.000 Beschäftigten und einem ca. 190 ha großen Betriebsgelände gewährleistet werden soll, hinreichend belegt.

2.2 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre erfolgte antragsgemäß und liegt an der oberen Grenze des Rahmens der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Soweit der amtliche Sachverständige in diesem Zusammenhang bemerkt, dass für die besonders umweltrelevanten PFAS eine Befristung der erlaubten Einleitkonzentrationen und Frachten auf 20 Jahre „schwer darstellbar“ erscheint, ist darauf hinzuweisen, dass – falls sich durch die Abwassereinleitungen entgegen der bisherigen Erfahrungen und der bisherigen Praxis negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit ergeben sollten – aufgrund des gesetzlichen Widerrufvorbehaltes in § 18 Abs. 1 WHG sowie der in Teil A, II, Ziff. 2.1.2, 2.1.3 und 4.12 aufgenommenen Vorbehalte der Festsetzung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichende rechtliche Handhabungen bestehen, um gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Maßnahmen durchzusetzen.

2.3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nach §§ 10 Abs. 1, 13 Abs.1 und Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 1 WHG kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt werden. Es besteht damit auch hinsichtlich der Nebenbestimmungen ein behördliches Entscheidungsermessen. Unter Würdigung aller im Verfahren eingegangener Stellungnahmen sind die festgesetzten Nebenbestimmungen zur Verhütung nachteiliger Wirkungen auf die dargelegten Schutzgüter erforderlich ausreichend und angemessen.

2.3.1 Anforderungen an die Einleitungen

2.3.1.1 Allgemeines

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung – AbwV aus deren Anhängen 22, 31, 33, 42, 27, 51 und 47 zu berücksichtigen.

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie nach Angaben der Unternehmerin nicht im Abwasser zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 Satz 3 AbwV):

- Für Abwasser, das dem Anhang 22 der AbwV unterliegt, am Ort des Anfalls: Chrom VI;
- für Abwasser aus der Dampferzeugung: Chlor, Hydrazin, As, organische Komplexbildner, Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzothiazol;
- für Abwasser, das dem Anhang 47 der AbwV unterliegt, an der Einleitstelle: Arsen.

Der Abwasservolumenstrom wird auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG begrenzt. Der bisher gestattete Umfang von 55 Mio. m³/a wurde in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft, der tatsächliche Abwasseranfall beträgt ca. 32 Mio. m³/a. Insoweit erscheint eine zusätzliche Kapazität von rd. 20 % gegenüber dem derzeitigen Abwasseranfall ausreichend.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind bzgl. einzelner persistenter und ökotoxikologischer Stoffen bzw. Stoffgruppen über § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG hinaus zusätzliche (betr. die Begrenzung einzelner PFAS und OZV, 1,4-Dioxan, Dioxine und Furane (PCDD/F) und 1,2-Dichlorethan (DCE)) bzw. strengere (Begrenzung Schwermetalle) Anforderungen zu stellen. Darüber hinaus waren bzw. sind für die Stoffe/Stoffgruppen 1H-Benzotriazol, PAK, DCE, Bromierte Diphenylether (BDE) sowie einzelne OZV und PFAS vertiefte Einzelfallprüfungen des amtlichen Sachverständigen erforderlich.

2.3.1.2 Einleiten des Abwassers aus der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, vgl. Teil A, II, Ziff. 2.2

Die einzelne TOC-Gesamtfracht ist gemäß Teil C Abs. 2 Nr. 1 Anhang 22 AbwV zu begrenzen. Der beantragte Höchstwert von 85 mg/l TOC und ein TOC-JMW von 85 mg/l sind am ANK zu unterschreiten. Zusätzlich ist eine Eliminationsleistung im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung von mindestens 90 % nachzuweisen.

Die Mindestanforderung gemäß Anhang 22 AbwV von 1,15 mg/l für AOX (und von 1 mg/l im JMW) am Ablauf der ZARA entspricht dem Stand der Technik.

Unter Bezugnahme auf die Darlegungen unter Ziff. 2.1.2.2.4, die den maßgeblichen aktuellen Einfluss der Einleitung von Stoffen mit ökologischem Schädigungspotenzial aus dem CPG in Bezug auf die verschiedenen betrachteten Umweltmedien veranschaulichen und generell die besondere Besorgnis in Bezug auf die Emission von PFAS begründen, ist es aus behördlicher Sicht erforderlich, vorliegend für einzelne Verbindungen von den beantragten Überwachungswerten abweichende Festsetzungen zu treffen bzw. unter Teil A, II, Ziff. 2.1.3 generell einen Prozess der kontinuierlichen Frachtreduzierung als Bescheidsfestlegung aufzunehmen:

- DONA ist eine anthropogene, hoch mobile und persistente hochfluorierte organische Verbindung, deren Eintrag in Gewässer möglichst zu vermeiden ist. Eine kontinuierliche Frachtreduzierung durch innerbetriebliche Maßnahmen ist daher als Zielsetzung festgelegt. Neben den Ergebnissen der Eigenüberwachung ist im Jahresbericht von der Unternehmerin über die Rückgewinnung und Wiederverwertung von DONA und den Einsatz weniger gefährlicher Stoffe zu berichten.
- HFPO-DA entsteht in der Anlage [REDACTED] der Fa. Dyneon als Zwischenprodukt bei der Herstellung von PPVE. [REDACTED] Auch HFPO-DA bezogene Chemikalien können mit derzeitigen Reinigungstechnologien wegen ihres geringen Adsorptionspotentials nur mit hohen Kosten, wenn überhaupt, aus der Umwelt entfernt werden. Auch HFPO-DA unterliegt dem verankerten Frachtminimierungserfordernis.
- Die PFMOPrA ist mit einer Konzentration von 0,1 mg/l und einer Fracht von 77 kg/a am ANK nachzuweisen und unterliegt ebenfalls der Verpflichtung zur weitergehenden Frachtminimierung.
- Der Emulgator der Fa. Gore ist mit einer Konzentration von max. 66 µg/l am ANK zu überwachen. [REDACTED]

Auch dieser Parameter unterliegt der Verpflichtung zur Frachtminimierung.

- Seit der Emulgatorumstellung im Jahr 2008 wird PFOA als Nebenprodukt (Abwasser der Firmen Dyneon und Archroma) sowie mit den Deponie- und Konsolidationssickerwässern der Unternehmerin emittiert. Die mittlere Fracht der Jahre 2017 bis 2020 liegt bei 2,8 kg/a. Als Bestandteil des Parameters „Summe PFAS-22“ unterliegt PFOA ebenfalls der Bescheidsfestlegung zur Frachtminimierung.
- [REDACTED] MV4S wird [REDACTED] [REDACTED] eingesetzt. Die Berechnung des amtlichen Sachverständigen hat einen Überwachungswert von 0,26 mg/l am ANK ergeben. Zusätzlich gilt die Verpflichtung zur weitergehenden Frachtminimierung.
- Hinsichtlich der vom Vorschlag des amtlichen Sachverständigen abweichenden Festlegungen von Überwachungs- bzw. Jahresmittelwerten für die Parameter TFA und PFPrA wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.2.2.1 verwiesen.
- Zu der vom Vorschlag des amtlichen Sachverständigen abweichenden Festlegung von Überwachungswerten für die Parameter F_{org_geb_ges} und AOF am ANK erst ab 01.01.2026 wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.2.2.2 verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 2 AbwV i. V. m. Teil D Abs. 3 Nr. 1 Anhang 22 AbwV sind die einzuhaltenden Schwermetall-Konzentrationen und -Frachten vor der Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen festzulegen. Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen sind die Mindestanforderungen aus Spalte II Abs. 3 Teil D Anhang 22 AbwV darüber hinaus zu begrenzen, da der tatsächliche Bedarf der Unternehmerin weit darunterliegt und die Bestandsaufnahme Belastungszunahmen unterhalb der Abwassereinleitung nachweist.

- Hinsichtlich der vom Vorschlag des amtlichen Sachverständigen abweichenden Festlegungen des Überwachungswertes für Quecksilber am ANK sowie von Jahresmittelwerten für die Parameter Kupfer und Zink wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.2.2.3 verwiesen.
- Für Blei ist ein Überwachungswert von 50 µg/l mit BG ≤ 10 µg/l am ANK sowie ein Jahresmittelwert von 10 µg/l erforderlich.
- Mit einer maximalen Chrom_{gesamt}-Konzentration von 10 µg/l am ANK wird der Jahresfracht-Schwellenwert von 2,5 kg/a gemäß Teil C Absatz 5 Anhang 22 AbwV mit maximal 25 kg/a überschritten. Als Jahresmittelwert ist am ANK deshalb eine Chrom_{gesamt}-Konzentration von 25 µg/l einzuhalten.
- Für Zinn ist ein Überwachungswert von 200 µg/l mit BG 10 µg/l am ANK sowie ein Jahresmittelwert von 30 µg/l einzuhalten.

Bei den Oranzinnverbindungen hat die Unternehmerin einen Summenwert beantragt, der sich auf die Summe von OZV über Sn-Messung bezieht und monatlich als 24h-MP von der Unternehmerin untersucht wird. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen ist ein derartiger Summenwert nicht zielführend, da die untersuchten OZV sehr unterschiedliche aquatische Toxizität aufweisen. Aus Emissionssicht ist dagegen das mit OZV belastete Produktionsabwasser vor der Vermischung und Verdünnung mit anderen Abwässern einer Vorbehandlung zu unterziehen. Aufgrund der Vorbelastung früherer Einleitungen und aufgrund der vorliegenden toxischen Eigenschaften sind Reduzierungsmaßnahmen im Rohabwasser zusätzlich zu prüfen, um eine Verschlechterung der Immissionslage unterhalb der Einleitung aus dem CPG zu vermeiden. Teil A, II, Ziff. 2.1 bis 2.3 enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Fracht-

reduzierung bei Abwasserteilströmen, die mit persistenten bzw. schlecht biologisch abbaubaren Schadstoffen belastet sind. Die Festlegung eines fristgebundenen, iterativen Prozesses in Teil A, II, Ziff. 2.1.3 zur Gewährleistung der kontinuierlichen Detektion und Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Frachtreduzierung im CPG, wie auch die generelle Forderung, auf Grundlage eines regelmäßigen Verfahrensscreenings Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, wie die jeweilige Schadstofffracht entsprechend dem Stand der Technik und mit verhältnismäßigem Aufwand minimiert werden kann, wird vorstehend unter Ziff. 2.1.2.2.4 begründet.

Bei 1,4-Dioxan handelt es sich um einen Stoff mit einer hohen Persistenz und Mobilität in Wasser, mit Potential in der Wasserphase zum Ferntransport und mit schwierigen Sanierungs- und Wasserreinigungsmöglichkeiten. Insgesamt besteht daher ein sehr hohes Potential für irreversible Auswirkungen. Der Stoff ist mit einer Konzentration von 3,5 mg/l am ANK nachzuweisen und unterliegt ebenfalls der Verpflichtung zur weitergehenden Frachtminimierung (vgl. Teil A, II, Ziff. 2.1.3).

Die Gruppe der Dioxine und Furane besteht insgesamt aus 75 verschiedenen Einzelverbindungen der polychlorierten Dibenzop-dioxine (PCDD) und 135 Kongeneren der polychlorierten Dibenzofurane (PCDF). Aufgrund ihrer ungewöhnlich hohen Stabilität gegenüber chemischen und biologischen Abbaureaktionen sind Dioxine und Furane in der Umwelt als sehr persistent einzustufen. Eine sehr geringe Wasserlöslichkeit verbunden mit einer hohen Lipophilie führt zu einer hohen Biokonzentration und Biomagnifikation in den Nahrungsketten bis hin zum Menschen. Die Stoffe wurden im CPG nie produziert, sondern gelangten bzw. gelangen als unerwünschte Nebenprodukte bei thermischen Prozessen in die Umwelt. In engem Zusammenhang wird 1,2-Dichlorethan (DCE) im CPG aus Ethylen als Vorprodukt von Vinylchlorid hergestellt. Das Einbringen der Substanz unterliegt dem Minimierungsgebot. Der Parameter PCDD/F ist mit einem Wert von 0,3 µg/l-TEQ/t_{DCE-Produkt} am ANK zu überwachen, DCE mit einem Wert von 0,05 g/t_{gereinigtes DCE-Produkt}.

Lithium wird im CPG [REDACTED] gehandhabt. Lithium-haltiges Abwasser fällt [REDACTED] Lithium ist mit einem Wert von 0,57 mg/l am ANK zu überwachen.

2.3.1.3 Direkteinleitungen in den KR-Kanal Ost, vgl. Teil A, II, Ziff. 2.3

Der Kühl- und Regenwasserkanal Ost (KR-Kanal Ost) sammelt und leitet neben Durchlaufkühlwasser und nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser sowie Abschlämmwasser aus den Rückkühlwerken der Fa. Linde und der Unternehmerin und Abwasser aus der FKW-Verbrennungsanlage der Fa. Dyneon in die Alz.

Hinsichtlich der Einleitung von Abwasser aus der FKW-Verbrennungsanlage (Anlage H01) ergibt die Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen zuletzt aus wasserwirtschaftlichen Gründen das Erfordernis der Festsetzung von Überwachungswerten für die Parameter Abwasservolumenstrom, pH-Wert, Abfiltrierbare Stoffe, CSB, TOC, Nickel, Chrom, Fluorid sowie für adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX) – zum Teil abweichend zur Beantragung oder ohne entsprechenden Antrag der Unternehmerin, vgl. insbesondere die Festlegung des Wertes für TOC von 10 mg/l (nicht beantragt) und AOX von 0,1 mg/l (beantragt 1 mg/l). Die Festlegung der Überwachungswerte für die Parameter TOC und AOX durch das Landratsamt erfolgt dabei abweichend zum Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Der bzgl. TOC festgelegte Wert von 13 mg/l entspricht der Umrechnung des Parameters CSB auf Basis des bisherigen Überwachungswertes von 40 mg/l entsprechend Anhang 47 AbwV. Da es sich um einen abgabepflichtige Einleitung handelt, wurde zusätzlich zu dem Parameter TOC auch der Parameter CSB als Überwachungswert in der beantragten Konzentration von 40 mg/l festgelegt. Die Absenkung des Wertes für den Parameter AOX von bislang 1 mg/l auf 0,1 mg/l begegnet, nicht zuletzt aufgrund einer fehlenden fachlichen Begründung hierfür und angesichts der im Abwasser vereinzelt unvermeidbar auftretenden AOX-Werte > 0,1 mg/l Bedenken. Der Überwachungswert wird daher auf 0,3 mg/l festgelegt, was ebenfalls noch

eine deutliche Reduktion zur bisherigen Festsetzung darstellt. Die Eigenüberwachung der FKW-Verbrennung, insbesondere für Quecksilber, entgegen der Beantragung mit der vorgegebenen Bestimmungsgrenze von 10 ng/l in der qualifizierten Stichprobe oder 2h-Mischprobe durchzuführen.

Überwachungswerte sind ferner festzusetzen für die Parameter Abwasservolumenstrom, T_{\max} und pH an der Überwachungsstelle des Kühl- und Regenwasserkanals Ost (KOB), zudem jeweils antragsgemäß für den pH-Wert, CSB, AOX, P_{ges} , Chlor und G_L im Abschlammwasser am R359 und R680 (Direkteinleitung der Rückkühlwerke der Fa. Linde) und zusätzlich für Zink im Abschlammwasser am RVC, RLZ, R621, R322 und R325 (Direkteinleitung der Rückkühlwerke der Unternehmerin).

2.3.1.4 Direkteinleitungen in den KR-Kanal Süd, vgl. Teil A, II, Ziff. 2.4

Der Kühl- und Regenwasserkanal Süd (KR-Kanal Süd) sammelt und leitet Kühlwasser (Durchlaufkühlung) und Niederschlagswasser zusammen mit HCH-gereinigtem Grundwasser und Abwasser aus der Dampferzeugung in die Alz.

Hinsichtlich der Einleitung von Abwasser aus der Dampferzeugung ergibt die Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen zuletzt aus wasserwirtschaftlichen Gründen das Erfordernis der Begrenzung des Abwasservolumenstroms mittels Festsetzung von Überwachungswerten am UK1, UK3 (Ablauf der Kessel) sowie an ND und HD (Nieder- und Hochdruckstufe der Gasturbine) von je 5 m³/h, wobei die Summe der Einzelableitungen 15 m³/h nicht überschreiten darf. Zudem ist die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Teil B bis D des Anhangs 31 AbwV bei Abwasserfracht- oder Konzentrationsänderungen jeweils erneut nachzuweisen.

Überwachungswerte sind ferner festzusetzen für die Parameter Abwasservolumenstrom, T_{\max} und pH an der Überwachungsstelle des Kühl- und Regenwasserkanals Süd (KSA). Zudem darf das Abwasser, mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten, keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung leicht biologisch abbaubar sind. Auch Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzothiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

2.3.1.5 Indirekteinleitungen der Unternehmerin in die ZARA, vgl. Teil A, II, Ziff. 2.5

- Die Anlage T05 (Abfallverbrennung) der Unternehmerin dient zur thermischen Behandlung von flüssigen Abfällen und Klärschlämmen. Der Einleitung von Abwasser aus dem Rauchgaswäscher der Anlage T05 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zuletzt nur bei Festsetzung von Überwachungswerten abweichend von der Beantragung zugestimmt werden. Dies betrifft die Parameter Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Chrom_{gesamt}, Zink, Arsen, Thallium, Summe der Dioxine und Furane. Zudem ist antragsgemäß ein Überwachungswert für die Abwassermenge von 120 m³/d festzulegen. Ebenfalls zugestimmt werden kann der weiteren Einleitung des Abwassers aus der Klärschlamm-trocknung (Brüdenkondensat). Voraussetzung hierfür ist die Festlegung von Überwachungswerten für Benzol und Derivate von 1 mg/l in der 2h-MP sowie für Kohlenwasserstoffe_{gesamt} von 20 mg/l in der Stichprobe. Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gem. Teil D Abs. 2 Anhang 27 AbwV zu führen.
- Für den Ablauf der Inerstoffdeponie C (Anlage Q37) und der Abfalldeponien A und B (Anlage Q38) der Unternehmerin ergibt die wasserwirtschaftliche Prüfung zunächst das Erfordernis der Festsetzung von Überwachungswerten für die Parameter Quecksilber,

- Cadmium, Chrom_{gesamt}, Nickel, Blei, Kupfer, Zink, Arsen, OZV, Summe 25 PFAS, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Cyanid (leicht freisetzbar), Sulfid (leicht freisetzbar) und Chrom VI.

Darüber hinaus wird Unternehmerin über die Festsetzung in Teil A, II, Ziff. 2.1.2 zur fristgebundenen Vorlage eines weiter gehenden Frachtminimierungskonzeptes von PFAS für die Deponiesickerwässer unter Berücksichtigung der Effekte der aktuell zur Umsetzung anstehenden deponiebautechnischen Maßnahmen verpflichtet. Unter Ziff. 2.1.2.2.4 wird hierzu begründet, warum aus Sicht des Landratsamtes die Forderung einer Vorbehandlung des abgeführten Sicker-/Konsolidationswassers auch in Bezug auf OZV laut Vorschlag des amtlichen Sachverständigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprochen hätte und andererseits die Ansicht der Unternehmerin zu kurz greift, wonach keine Begründung für die Umsetzung vorsorglicher Maßnahmen gegeben sei und Vermeidungsmaßnahmen an der Deponie B ausreichend seien, um den Stoffeintrag aus dem Sickerwasser in die Alz zu reduzieren.

2.3.1.6 Einleitung von Niederschlagswasser, vgl. Teil A, II, Ziff. 3.6.7

Das Niederschlagswasser, das auf der überwiegenden Mehrheit der Flächen innerhalb des CPG anfällt, entwässert über den Kühl- und Regenwasserkanal in die Alz. Auf den Flächen, die an den KR-Kanal angeschlossen sind, wird nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Bereiche, in denen behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt bzw. Bereiche, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Niederschlagswasser potentiell verunreinigt wird, entwässern in den Schmutzwasserkanal. Die Bewertung der Unternehmerin ergab, dass eine Behandlung für das eingeleitete Regenwasser nicht notwendig ist. Der amtliche Sachverständige schließt sich dieser Bewertung unter der Voraussetzung der Beachtung der in Teil A, II, Ziff. 3.6.7 festgelegten Auflagen an.

2.3.2 Auswirkungen auf Gewässer, Einhaltung immissionsbezogener Anforderungen, vgl. Teil A, II, 2.6 und 2.7

2.3.2.1 Zur Beobachtung und Dokumentation der durch die Abwassereinleitung bedingten Grundwasseränderung ist die Grundwasserbeschaffenheit durch die Unternehmerin künftig regelmäßig zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt an der Messstelle „Pflanzgarten 586“. Die getroffene Festlegung unter Teil A, II, Ziff. 2.6 findet ihre fachliche Grundlage darin, dass, wie unter Ziff. 2.1.2.4.4 ausgeführt, die Versickerungsrate in das Grundwasser in den Infiltrationsbereichen unter gewöhnlichen Abflussbedingungen insgesamt etwa 10 % des Alz-Abflusses beträgt. Auch wenn, wie ebenfalls bereits ausgeführt, die Eignung der Abwassereinleitung für eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch die Infiltration der Alz auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bewertungsgrundlagen verneint werden kann, soll angesichts der Tatsache, dass im Rahmen der behördlichen Grundwasserüberwachung bereits Stoffe nachgewiesen wurden, deren Auftreten im CPG zuvor unbekannt war, wie etwa HFPO-DA, oder für die bisher noch keine Beurteilungswerte vorliegen, wie z.B. TFA oder PFPA, die Grundwasserbeschaffenheit durch die Unternehmerin künftig fortwährend untersucht werden.

2.3.2.2 Unter Teil A, II, Ziff. 2.7.1 werden entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen für die Parameter 1,4-Dioxan, den Emulgator der Fa. Gore, Kupfer, Zink, Cadmium und DCE sog. Orientierungswerte in Bezug auf die Messstelle Alz/Hohenwart, ca. 3,3 km nach der Einleitung des CPG, aufgenommen. Bei Überschreitung der Orientierungswerte hat die Unternehmerin gemäß der in Teil A, II, Ziff. 2.7.2 aufgenommenen Regelung zu prüfen, ob die Einleitung des CPG hierfür ursächlich ist. Steht die Überschreitung im Zusammenhang mit einer Einleitung des CPG, ist von der Unternehmerin darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um der Belastung entgegen zu wirken. Über die Prüfung und die ggf. ergriffenen Maßnahmen sind sodann gegenüber den Behörden im Jahresbericht zu berichten. Zur Begründung für die Aufnahme dieser Regelungen wird auf Ziff. 2.1.2.3 verwiesen.

2.3.2.3 Unter Ziff. 2.7.3 wird festgelegt, dass die Unternehmerin der als Orientierungswerte definierten maximalen Temperaturen von $\leq 10\text{ °C}$ (Dezember bis März) und $\leq 23\text{ °C}$ (April bis November) sowie der Aufwärmspanne von 2 K in der Alz am Entnahmebauwerk und den Einleitungsbauwerken zu erfassen hat. Die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial in Form der Werte für Temperatur und Temperaturerhöhung mit Zuordnung der Fischgemeinschaft Cyp-R ergeben sich aus Nr. 2.1.1 Anlage 7 OGewV, wobei gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV die Temperatur als allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente bei der Einstufung des ökologischen Zustands lediglich unterstützend heranzuziehen ist. Entsprechend der unter Ziff. 2.8.4 aufgenommenen Regelung ist bei den jährlichen Besprechungen über die Entwicklung der Wärmeeinträge am Standort Gendorf, die Auswirkungen auf die Temperatur der Alz sowie Verbesserungsmaßnahmen zum Wärmeeintrag in die Alz zu berichten.

2.3.2.4 Das in der Überwachungstabelle Immission (Anlage 1) neu festgelegte Muschelschadstoffmonitoring dient der zusätzlichen Überwachung der aus dem CPG emittierten Fracht bioakkumulierender Schadstoffe. Es handelt sich um ein Element der Beweissicherung, das erforderlich ist, um am CPG eingesetzte persistente, toxische Schadstoffe analytisch erfassen zu können. Bezüglich der Untersuchungshäufigkeit ist darauf hinzuweisen, dass bei einem längeren Überwachungsintervall eine Konzentrationserhöhung nicht mehr schnell genug erkennbar wäre. Das bisherige Fisch-, Sediment- und Schwebstoffmonitoring im 5-jährigen Turnus hat sich als Instrument der Beweissicherung sowie zur Aufrechterhaltung des aktuellen Kenntnistanandes über die Auswirkungen der besonderen örtlichen Verhältnisse auf diese Umweltmedien bewährt und wird im 3-jährigen Turnus fortgeführt.

2.3.2.5 Im Übrigen dient die geforderte Eigenüberwachung der Konkretisierung der Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung – EÜV in der derzeit gültigen Fassung. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

2.3.3 Allgemeine Anforderungen, vgl. Teil A, II, 2.8

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 3 AbwV und Teil B der Anhänge 22, 31, 33, 42, 27, 51 und 47 AbwV.

2.3.4 Eigenüberwachung – Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren sowie die Einhaltung von Überwachungswerten, vgl. Teil A, II, 3.1 - 3.6

Die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

2.3.5 Auflagen für die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.3.5.1 Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden die notwendigen Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.3.5.2 Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Bestimmungen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen. Zu diesem Zweck hat die Unternehmerin insbesondere auch die in der Anlage 3, Dichtheitsüberwachung, aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

2.3.5.3 Die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten ist gemäß § 64 Abs. 1 WHG erforderlich.

2.3.6 Ergänzende Maßnahmen, vgl. Teil A, II, 4

Die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen grundsätzlich der Sicherstellung der Anforderungen aus § 57 WHG.

Die aufgenommenen Anforderungen an Anzeige- und Informationspflichten (Teil A, II, 4.5) sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen (Teil A, II, 4.6) sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und der gegebenenfalls sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädlichen Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

2.3.7 Die Regelung der Rechtsnachfolge in Teil A, II, 4.10 entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

2.3.8 Die unter Teil A, II, 4.11 aufgenommenen Regelungen zur Beweissicherung sind erforderlich, um zukünftige gewässerschutzrelevante Auswirkungen der Abwassereinleitung untersuchen und bewerten zu können.

2.3.9 Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Teil A, II, 4.12 geht zurück auf § 13 Abs. 1 WHG.

2.3.10 Der Umfang der Duldungspflicht des Freistaats Bayern, vgl. Teil A, II, 5.1, ist gemäß Art. 4 BayWG zu regeln.

2.3.11 Die Regelung der Unterhaltungspflicht der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin in Teil A, II, 5.4 findet ihre Grundlage in Art. 23 Abs. 3 BayWG. Die Unterhaltungspflicht für die Einleitungsbauwerke obliegt der Unternehmerin gemäß Art. 37 BayWG.

2.3.12 Abwasserabgabe, vgl. Teil A, II, 6

Die Unternehmerin hat gem. §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG – vom 18.01.2005 (BGBl I, S. 114) in der zuletzt gültigen Fassung für das Einleiten von Abwasser aus dem Ablauf der zentralen Abwasserbehandlung sowie aus dem Ablauf der FKW-Verbrennungsanlage (Anlage H01) und der Rückkühlwerke, in ein Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG eine Abgabe zu entrichten.

Die Unternehmerin ist für die Einleitung des zusammen mit dem abgabepflichtigen Schmutzwasser abfließenden Kühlwasser nicht abgabepflichtig, da es sich hierbei um Durchlaufkühlwasser handelt, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne des Abwasserabgabengesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit aufweist (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid für die in der Anlage 3 zu AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen einzuhaltende Konzentrationen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Die Jahresschmutzwassermengen aus der zentralen Abwasserbehandlung, FKW-Verbrennungsanlage (Anlage H01) und Rückkühlwerke wurden im Bescheid unter Teil A, II, 6.1 festgelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 17.10.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2016).

Von der Festlegung von Überwachungswerten wurde abgesehen, soweit im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwert zu erwarten war.

Die Abgabe wird gemäß Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 BayAbwAG durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.3.13 Vertragliche Vereinbarung zwischen der Unternehmerin und den auf dem Betriebsgelände an die Betriebs- und Kühlwasserkanalisation angeschlossenen Gesellschaften

Bereits auf der Grundlage des bis 31.12.2020 befristeten wasserrechtlichen Einleitbescheides vom 28.03.2001 hat die Unternehmerin als Betreiberin der Zentralen Abwasserreinigung (ZARA) über privatrechtliche Verträge mit den Standortfirmen des Chemieparks Gendorf bzw. den Deponien der Landkreise Erding und Traunstein, welche als Abwasserproduzenten ihr Abwasser der ZARA zuleiten, die Einhaltung der Anforderungen im Sinne des § 58 Abs. 2 WHG sichergestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über die von den Standortfirmen aktuell vorgelegten Anträge auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Indirekteinleitungen gemäß § 59 Abs. 2 WHG wird geprüft, ob die vertraglichen Regelungen weiterhin die Einhaltung der Anforderungen im Sinne des § 58 Abs. 2 WHG sicherstellen. Danach müssen folgende Voraussetzungen als wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen erfüllt sein:

- Die Anforderungen der AbwV, aus denen sich die Genehmigungspflicht begründet, sowie die zutreffenden allgemeinen Anforderungen der AbwV müssen eingehalten werden.
- Die Indirekteinleitung darf die Erfüllung der Anforderungen an die nachgeschaltete Direkteinleitung nicht gefährden. Dies bezieht sich auf die im Erlaubnisbescheid für die Direkteinleitung festgesetzten Einleitbedingungen (siehe Teil A, II, Ziff. 2.1.1, 2.1.3 bis 2.4).
- Es müssen die Anlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind.

Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge auf Freistellung gemäß § 59 Abs. 2 WHG erfolgt in gesonderten Bescheiden. Bis dahin gelten die bestehenden Regelungen.

2.3.14 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1

Satz 2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/Tarif-Stellen 1.1.4.3 des Kostenverzeichnisses (KVz) Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. Nr. 5/1998 S. 43) – KG- in der zuletzt gültigen Fassung.

E. Hinweise

1. Es wird empfohlen, ein Konzept zur Reduktion der Zink-Fracht im Kühlwasser vor Vermischung und Verdünnung mit Durchlaufkühlwasser zu entwickeln, um den Erhalt des guten ökologischen Zustands der Alz in Bezug auf Zink auch weiterhin sicherzustellen.
2. Das Abwasserkataster der Anlage [REDACTED] ist wie folgt zu ergänzen:
[REDACTED]

3. Der Lithium-haltige Abwasserstrom ist [REDACTED] zwischen zu speichern und anschließend vergleichmäßig der ZARA zuzuführen.
4. Vorhaben, einschließlich Betriebsversuche, die neue PFAS einsetzen, bei welchen neue PFAS entstehen oder die zu einer Steigerung der bestehenden PFAS-Konzentration oder PFAS-Fracht beitragen können, sind von dem jeweiligen Abwassererzeuger ausnahmslos wasserrechtlich anzuzeigen.
5. Sollte in Folge der Betriebseinstellung eines Standortunternehmens die Einhaltung von Konzentrations-Jahresmittelwerten am Ablauf der ZARA (Nebenbestimmung Nr. 2.2.3) nicht möglich sein, besteht grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand der unveränderten Fracht eine neue Konzentration festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Robert Müller
Regierungsdirektor